

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des deutschen Rechts an die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 8. Dezember 1986 verabschiedete Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (86/635/EWG) und die am 13. Februar 1989 verabschiedete Richtlinie über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen (89/117/EWG). Rechtsgrundlage beider Richtlinien ist Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrags, der die Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen Schutzbestimmungen vorsieht. Die nationalen Rechte müssen bis zum 31. Dezember 1990 angepaßt werden. Die neuen Vorschriften müssen auf die nach dem 31. Dezember 1992 beginnenden Geschäftsjahre angewendet werden.

B. Lösung

Es wird ein Artikelgesetz vorgeschlagen, das ausschließlich bestehende Gesetze ändert. Die Anpassung des deutschen Rechts soll schwerpunktmäßig in dem mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz geschaffenen Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs erfolgen, dem ein Vierter Abschnitt angefügt wird. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinien werden Kreditinstitute verpflichtet, rechtsform- und größenunabhängig einen Jahresabschluß und einen Lagebericht sowie, wenn sie Mutterunternehmen eines Konzerns sind, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach har-

monisierten Vorschriften aufzustellen, prüfen zu lassen und diese Unterlagen offenzulegen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet. Den Ländern durch zusätzliche Hinterlegungen bei den Registern entstehende Mehrkosten werden durch höhere Einnahmen aus den Hinterlegungsgebühren ausgeglichen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) — 410 01 — Ba 3/90

Bonn, den 18. Januar 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), wird wie folgt geändert:

1. § 246 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Vermögensgegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt erworben oder an Dritte für eigene oder fremde Verbindlichkeiten verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit übertragen worden sind, sind in die Bilanz des Sicherungsgebers aufzunehmen. In die Bilanz des Sicherungsnehmers sind sie nur aufzunehmen, wenn es sich um Bareinlagen handelt.“

2. § 293 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 330 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 ist auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit sie nach dessen § 2 Abs. 1 oder 4 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ungeachtet ihrer Rechtsform anzuwenden. Satz 1 ist auch auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Staat anzuwenden, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, sofern die Zweigstelle nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Kreditinstitut gilt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates; sie ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen. In die Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch nähere Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses im Rahmen der vorgeschriebenen Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses aufgenommen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen oder der Deutschen Bundesbank erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den

Kreditinstituten durchgeführten Bankgeschäfte zu erhalten.“

4. In § 334 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „§ 330 Satz 1“ durch die Angabe „§ 330 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
5. In § 336 Abs. 3 wird die Angabe „§ 330“ durch die Angabe „§ 330 Abs. 1“ ersetzt.
6. Nach § 339 wird folgender neuer Vierter Abschnitt des Dritten Buchs angefügt:

„Vierter Abschnitt**Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute****Erster Titel****Anwendungsbereich****§ 340**

(1) Dieser Abschnitt ist auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden, soweit sie nach dessen § 2 Abs. 1 oder 4 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, sowie auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, sofern die Zweigstelle nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Kreditinstitut gilt. § 340 Abs. 2 bis 4 ist außerdem auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden, sofern die Zweigstelle nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Kreditinstitut gilt. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform oder für Zweigstellen bestehen, bleiben unberührt.

(2) Dieser Abschnitt ist auf Unternehmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Art insoweit ergänzend anzuwenden, als sie Bankgeschäfte betreiben, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.

(3) Dieser Abschnitt ist auf Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht anzuwenden.

Zweiter Titel**Jahresabschluß, Lagebericht****§ 340a****Anzuwendende Vorschriften**

(1) Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben

werden, haben auf ihren Jahresabschluß die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts anzuwenden, soweit in den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes bestimmt ist; Kreditinstitute haben außerdem einen Lagebericht nach § 289 aufzustellen.

(2) § 265 Abs. 6 und 7, §§ 267, 268 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2, §§ 276, 277 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, § 279 Abs. 1 Satz 2, § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 8 und 12, §§ 288, 334 sind nicht anzuwenden. An Stelle von § 247 Abs. 1, §§ 251, 266, 268 Abs. 2 und 7, §§ 275, 285 Nr. 1, 2, 4 und 9 Buchstabe c sind die durch Rechtsverordnung erlassenen Formblätter und anderen Vorschriften anzuwenden. § 246 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, soweit abweichende Vorschriften bestehen.

§ 340 b

Pensionsgeschäfte

(1) Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die ein Kreditinstitut oder der Kunde eines Kreditinstituts (Pensionsgeber) ihm gehörende Vermögensgegenstände einem anderen Kreditinstitut oder einem seiner Kunden (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrags überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, daß die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

(2) Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.

(3) Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein unechtes Pensionsgeschäft.

(4) Im Falle von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände in der Bilanz des Pensionsgebers weiterhin auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrags eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäfts zu verteilen. Außerdem hat der Pensionsgeber den Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände im Anhang anzugeben. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht in seiner Bilanz ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrags eine Forderung an den Pensionsgeber in seiner Bilanz auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäfts zu verteilen.

(5) Im Falle von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht in der Bilanz des Pensionsgebers, sondern in der Bilanz des Pensionsnehmers auszuweisen. Der Pensionsgeber hat unter der Bilanz den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag anzugeben.

(6) Devisentermingeschäfte, Börsentermingeschäfte und ähnliche Geschäfte sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinne dieser Vorschrift.

§ 340 c

Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Als Ertrag oder Aufwand aus Finanzgeschäften ist der Unterschiedsbetrag der Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands, Finanzinstrumenten, Devisen und Edelmetallen sowie der Erträge aus Zuschreibungen und der Aufwendungen aus Abschreibungen bei diesen Vermögensgegenständen auszuweisen. In die Verrechnung sind außerdem die Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus den in Satz 1 bezeichneten Geschäften und die Erträge aus der Auflösung dieser Rückstellungen einzubeziehen.

(2) Die Aufwendungen aus Abschreibungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere dürfen mit den Erträgen aus Zuschreibungen zu solchen Vermögensgegenständen verrechnet und in einem Aufwand- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. In die Verrechnung nach Satz 1 dürfen auch die Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit solchen Vermögensgegenständen einbezogen werden.

§ 340 d

Fristengliederung

Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind im Anhang nach der Fristigkeit zu gliedern. Für die Gliederung nach der Fristigkeit ist die Restlaufzeit am Bilanzstichtag maßgebend.

Dritter Titel

Bewertungsvorschriften

§ 340 e

Bewertung von Vermögensgegenständen

(1) Kreditinstitute haben Beteiligungen einschließlich der Anteile an verbundenen Unternehmen, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten, Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs-

und Geschäftsausstattung sowie Anlagen im Bau nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, daß sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen; in diesem Falle sind sie nach Satz 2 zu bewerten. Andere Vermögensgegenstände, insbesondere Forderungen und Wertpapiere, sind nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, daß sie dazu bestimmt werden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen; in diesem Falle sind sie nach Satz 1 zu bewerten. § 253 Abs. 2 Satz 3 darf auf die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Beteiligungen und der Anteile an verbundenen Unternehmen nur angewendet werden, wenn es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt.

(2) Abweichend von § 253 Abs. 1 Satz 1 dürfen Ausleihungen und andere Forderungen mit ihrem Nennbetrag angesetzt werden, soweit der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und dem Auszahlungsbetrag Zinscharakter hat. Ist der Nennbetrag höher als der Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite aufzunehmen; er ist planmäßig aufzulösen und in seiner jeweiligen Höhe in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben. Ist der Nennbetrag niedriger als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden; er ist planmäßig aufzulösen und in seiner jeweiligen Höhe in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

§ 340f

Vorsorge für allgemeine Bankrisiken

(1) Kreditinstitute dürfen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die weder wie Anlagevermögen behandelt werden noch Teil des Handelsbestands sind, mit einem niedrigeren als dem nach § 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert ansetzen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist. Der Betrag der auf diese Weise gebildeten Vorsorgereserven darf vier vom Hundert des Gesamtbetrags der in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände, der sich bei deren Bewertung nach § 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ergibt, nicht übersteigen.

(2) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 1 darf beibehalten werden; § 280 ist auf die in Absatz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände nicht anzuwenden. In der Bilanz oder im Anhang brauchen die in § 281 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 verlangten Angaben und Aufgliederungen nicht gemacht zu werden, soweit Satz 1 angewendet wird.

(3) Aufwendungen und Erträge aus der Anwendung von Absatz 1 und aus Geschäften mit in Ab-

satz 1 bezeichneten Wertpapieren und Aufwendungen aus Abschreibungen sowie Erträge aus Zuschreibungen zu diesen Wertpapieren dürfen mit den Aufwendungen aus Abschreibungen auf Forderungen, Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie mit den Erträgen aus Zuschreibungen zu Forderungen oder aus deren Eingang nach teilweiser oder vollständiger Abschreibung und aus Auflösungen von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken verrechnet und in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Aufwand- oder Ertragsposten ausgewiesen werden.

(4) Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven nach Absatz 1 sowie über vorgenommene Verrechnungen nach Absatz 3 brauchen im Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden.

§ 340g

Sonderposten für allgemeine Bankrisiken

(1) Kreditinstitute dürfen auf der Passivseite ihrer Bilanz zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.

(2) Die Zuführungen zum Sonderposten oder die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen.

Vierter Titel

Währungsumrechnung

§ 340h

(1) Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände, die wie Anlagevermögen behandelt werden, sind, soweit sie weder durch Verbindlichkeiten noch durch Termingeschäfte in derselben Währung besonders gedeckt sind, mit ihrem Anschaffungskurs in Deutsche Mark umzurechnen. Andere auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände und Schulden sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassageschäfte sind mit dem Kassakurs am Bilanzstichtag in Deutsche Mark umzurechnen. Nicht abgewickelte Termingeschäfte sind zum Terminkurs am Bilanzstichtag umzurechnen.

(2) Aufwendungen, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen. Erträge, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen, soweit die Vermögensgegenstände, Schulden oder Termingeschäfte durch Vermögensgegenstände, Schulden oder andere Termingeschäfte in derselben Währung besonders gedeckt sind. Liegt keine besondere Deckung vor, aber eine

Deckung in derselben Währung, so dürfen Erträge nach Satz 2 berücksichtigt werden, soweit sie einen nur vorübergehend wirksamen Aufwand aus den zur Deckung dienenden Geschäften ausgleichen. In allen anderen Fällen dürfen Erträge aus der Währungsumrechnung nicht berücksichtigt werden; sie dürfen auch mit Aufwendungen nach Satz 1 nicht verrechnet werden.

Fünfter Titel

Konzernabschluß, Konzernlagebericht

§ 340i

Pflicht zur Aufstellung

(1) Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben unabhängig von ihrer Größe einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts über den Konzernabschluß und Konzernlagebericht aufzustellen, soweit in den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes bestimmt ist. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform bestehen, bleiben unberührt.

(2) Auf den Konzernabschluß sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt, die §§ 340 a bis 340 g über den Jahresabschluß und die für die Rechtsform und den Geschäftszweig der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie für große Kapitalgesellschaften gelten. Die §§ 293, 298 Abs. 1 und 2, § 314 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6 Buchstabe c sind nicht anzuwenden.

(3) Als Kreditinstitute im Sinne dieses Titels gelten auch Mutterunternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Kreditinstitute sind.

§ 340j

Einzubeziehende Unternehmen

(1) Eine unterschiedliche Tätigkeit im Sinne des § 295 Abs. 1 liegt nicht vor, wenn das Tochterunternehmen eines Kreditinstituts eine Tätigkeit ausübt, die eine unmittelbare Verlängerung der Banktätigkeit oder eine Hilfstätigkeit für das Mutterunternehmen darstellt.

(2) Bezieht ein Kreditinstitut ein Tochterunternehmen, das Kreditinstitut ist, nach § 296 Abs. 1 Nr. 3 in seinen Konzernabschluß nicht ein und ist der vorübergehende Besitz von Aktien oder Anteilen dieses Unternehmens auf eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung des genannten Unternehmens zurückzuführen, so hat es den Jahresabschluß dieses Unternehmens seinem Konzernabschluß beizufügen und im Konzernanhang zusätzliche Angaben über die Art und die

Bedingungen der finanziellen Stützungsaktion zu machen.

Sechster Titel

Prüfung

§ 340k

(1) Kreditinstitute haben unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluß und Lagebericht sowie ihren Konzernabschluß und Konzernlagebericht unbeschadet der Vorschriften der §§ 28 bis 30 des Gesetzes über das Kreditwesen nach den Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts über die Prüfung prüfen zu lassen; § 319 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Die Prüfung ist spätestens vor Ablauf des fünften Monats des dem Abschlußstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs vorzunehmen. Der Jahresabschluß ist nach der Prüfung unverzüglich festzustellen.

(2) Ist das Kreditinstitut eine Genossenschaft oder ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein, so ist die Prüfung abweichend von § 319 Abs. 1 Satz 1 von dem Prüfungsverband durchzuführen, dem das Kreditinstitut als Mitglied angehört, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dieses Prüfungsverbands Wirtschaftsprüfer sind. Hat der Prüfungsverband nur zwei Vorstandsmitglieder, so muß einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein. § 319 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Ist das Mutterunternehmen eine Genossenschaft, so ist der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 auch Abschlußprüfer des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

(3) Ist das Kreditinstitut eine Sparkasse, so dürfen die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungen abweichend von § 319 Abs. 1 Satz 1 von der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands durchgeführt werden. Die Prüfung darf von der Prüfungsstelle jedoch nur durchgeführt werden, wenn der Leiter der Prüfungsstelle die Voraussetzungen des § 319 erfüllt. Außerdem muß sichergestellt sein, daß der Abschlußprüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen der Organe des Sparkassen- und Giroverbands durchführen kann.

Siebenter Titel

Offenlegung

§ 340l

(1) Kreditinstitute haben den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht und die anderen in § 325 bezeichneten Unterlagen nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 offenzulegen. Kreditinstitute, die nicht Zweigstellen sind, haben die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen außerdem in jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft offenzulegen, in dem sie eine Zweigstelle errichtet haben. Die Offenlegung (Einreichung zu einem Register, Bekanntmachung in einem Amtsblatt) richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats.

(2) Zweigstellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat haben die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach deren Recht aufgestellt und geprüft worden sind, nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 offenzulegen. Zweigstellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, brauchen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene gesonderte Rechnungslegungsunterlagen nach Absatz 1 Satz 1 nicht offenzulegen, sofern die nach Satz 1 offenzulegenden Unterlagen nach einem an die Richtlinie 86/635/EWG angepaßten Recht aufgestellt und geprüft worden oder den nach einem dieser Rechte aufgestellten Unterlagen gleichwertig sind. Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so ist jeweils eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Ist das Kreditinstitut eine Genossenschaft, so tritt an die Stelle des Handelsregisters das Genossenschaftsregister. § 339 ist auf Kreditinstitute, die Genossenschaften sind, nicht anzuwenden.

(4) Kreditinstitute, deren Bilanzsumme am Bilanzstichtag 100 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, dürfen an Stelle von § 325 Abs. 2 auf die Offenlegung § 325 Abs. 1 anwenden. Satz 1 ist auf Zweigstellen im Sinne des Absatzes 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Offenlegung von Unterlagen der Hauptniederlassung die zum Bilanzstichtag in Deutsche Mark umgerechnete Bilanzsumme des Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat maßgeblich ist.

Achter Titel

Straf- und Bußgeldvorschriften, Zwangsgelder

§ 340m

Strafvorschriften

Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333 sind auch auf nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Kreditinstitute anzuwenden. § 331 ist darüber hinaus auch anzuwenden auf die Verletzung von Pflichten durch den Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) eines nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebenen Kreditinstituts, durch den Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder durch den Geschäftsleiter im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 340n

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 oder des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen

oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder als Mitglied des Aufsichtsrats

1. bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses einer Vorschrift

a) des § 243 Abs. 1 oder 2, der §§ 244, 245, 246 Abs. 1 oder 2, dieser in Verbindung mit § 340 a Abs. 2 Satz 3, des § 247 Abs. 2 oder 3, der §§ 248, 249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, des § 264 Abs. 2, des § 340 b Abs. 4 oder 5 oder des § 340 c Abs. 1 über Form oder Inhalt,

b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 255 Abs. 1 oder 2 Satz 1, 2 oder 6, des § 253 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3, dieser in Verbindung mit § 340 e Abs. 1 Satz 3, des § 253 Abs. 3 Satz 1 oder 2, des § 280 Abs. 1 in Verbindung mit § 340 f Abs. 2, der §§ 282, 283, des § 340 e Abs. 1, des § 340 f Abs. 1 Satz 2 oder des § 340 g Abs. 2 über die Bewertung,

c) des § 265 Abs. 2, 3 oder 4, des § 268 Abs. 3 oder 6, der §§ 272, 273, 274 Abs. 1 oder des § 277 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 über die Gliederung,

d) des § 280 Abs. 3, des § 281 Abs. 1 Satz 2, dieser in Verbindung mit § 340 f Abs. 2 Satz 2, oder des § 281 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1, dieser in Verbindung mit § 340 f Abs. 2 Satz 2, des § 284 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3 oder 5 oder des § 285 Nr. 3, 5 bis 7, 9 Buchstabe a oder b, Nr. 11, 13 oder 14 über die in der Bilanz oder im Anhang zu machenden Angaben oder

2. bei der Aufstellung des Konzernabschlusses einer Vorschrift

a) des § 294 Abs. 1 über den Konsolidierungskreis,

b) des § 297 Abs. 2 oder 3 oder des § 340 i Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit einer der in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Vorschriften über Form oder Inhalt,

c) des § 300 über die Konsolidierungsgrundsätze oder das Vollständigkeitsgebot,

d) des § 308 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Vorschriften oder des § 308 Abs. 2 über die Bewertung,

e) des § 311 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 312 über die Behandlung assoziierter Unternehmen oder

f) des § 308 Abs. 1 Satz 3, des § 313 oder des § 314 über die im Anhang zu machenden Angaben,

3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des § 289 Abs. 1 über den Inhalt des Lageberichts,

4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des § 315 Abs. 1 über den Inhalt des Konzernlageberichts,
5. bei der Offenlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift des § 328 über Form oder Inhalt oder
6. einer auf Grund des § 330 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer zu einem Jahresabschluß oder einem Konzernabschluß, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist, einen Vermerk nach § 322 erteilt, obwohl nach § 319 Abs. 2 er, nach § 319 Abs. 3 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder nach § 340 k Abs. 2 oder 3 der Prüfungsverband, für die oder für den er tätig wird, nicht Abschlußprüfer sein darf.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 340 o

Festsetzung von Zwangsgeld

Personen, die

1. als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen eines Kreditinstituts, das nicht Kapitalgesellschaft ist, oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts
 - a) eine der in § 335 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 6 bezeichneten Vorschriften oder
 - b) § 340 i Abs. 1 Satz 1 oder
2. als Geschäftsleiter von Zweigstellen im Sinne des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen § 340 l Abs. 1 oder 2 über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen

nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld nach § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuhalten. § 335 Satz 2 bis 8 ist anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312), wird wie folgt geändert:

1. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. soweit bei einem Kreditinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen.“

- b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluß des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.“

2. § 176 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 ist auf Kreditinstitute nicht anzuwenden.“

3. § 256 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder sonst im öffentlichen Interesse“ gestrichen.

- b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kreditinstituten liegt ein Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften nicht vor, soweit die Abweichung nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften, insbesondere den §§ 340 e bis 340 g des Handelsgesetzbuchs, zulässig ist.“

4. In § 258 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Bei Kreditinstituten kann ein Sonderprüfer nach Absatz 1 nicht bestellt werden, soweit die Unterbewertung oder die fehlenden Angaben im Anhang auf der Anwendung des § 340 f des Handelsgesetzbuchs beruhen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen

Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, BGBl. 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 21 § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 3 gestrichen.

2. In § 2 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4“ durch die Worte „das Merkmal des § 1 Abs. 4“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden das Semikolon und die Worte „auf Sparkassen, die einem Sparkassen-

und Giroverband angehören, sind jedoch nur die §§ 1, 9 Abs. 1 anzuwenden" gestrichen.

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dieser Abschnitt ist ferner auf Kreditinstitute im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs und auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Personen nicht anzuwenden.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind die Konzernunternehmen Versicherungsunternehmen, so gilt das Größenmerkmal nach § 1 Abs. 4 sinngemäß. Sind die Konzernunternehmen zum Teil Versicherungsunternehmen, so ist das Größenmerkmal nach § 1 Abs. 4 entsprechend zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder eine in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Person ist.“

5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „oder einer Prüfungsstelle“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 25a erhält folgende Fassung:

„5a. Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen“.

2. Die §§ 25a und 25b werden aufgehoben.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Sofern der Jahresabschluß nach § 27 zu prüfen ist, muß er“ durch die Worte „Der Jahresabschluß muß“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

4. Die §§ 26a und 26b werden aufgehoben.

5. Die Überschrift vor § 27 erhält folgende Fassung:

„6. Prüfung und Prüferbestellung“.

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Prüfung der Anlage

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 340k des Handelsgesetzbuchs und bei Genossenschaften nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist auch die Anlage nach § 26 Abs. 1 Satz 1 einzubeziehen.“

7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 27“ gestrichen.

b) Satz 3 wird gestrichen.

8. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „27“ gestrichen.

9. § 52a wird aufgehoben.

10. § 53 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Rechnung“ die Worte „gegenüber dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden die Worte „gelten § 256 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 270 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes sowie die §§ 316 bis 324“ durch die Worte „gilt § 340 k“ ersetzt.

11. In § 56 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „oder der Pflicht zur Feststellung des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 132 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 14, 125a Abs. 2, § 335 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§§ 14, 125 a Abs. 2, §§ 335, 340o des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf den Jahresabschluß und den Lagebericht, den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sowie deren Prüfung und Offenlegung sind die §§ 340 a bis 340 o des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank

§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1544), das durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Hypothekendarbankgesetzes

Das Hypothekendarbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird aufgehoben.
2. In § 41 wird die Angabe „25,“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 23, 24 werden aufgehoben.
2. In § 42 Abs. 1 wird die Angabe „23, 24,“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 55 Abs. 5 Satz 1, 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 330 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 11

Übergangsvorschriften

Nach Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird folgender Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

**Übergangsvorschriften
zum Bankbilanzrichtlinie-Gesetz**

Artikel 29

(1) Die vom Inkrafttreten der Artikel 1 bis 9 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) an geltende Fassung der Vorschriften über den Jahresabschluß, den Lagebericht und deren Prüfung sowie über die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazu gehörenden Unterlagen ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Die vom Inkrafttreten der Artikel 1 bis 9 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes an geltende Fassung der Vorschriften über den Konzernabschluß, den Konzernlagebericht und deren Prüfung sowie über die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazu gehörenden Unterlagen ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; dies gilt für Kreditinstitute auch für die erstmalige Anwendung der in Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften. Die neuen Vorschriften einschließlich derjenigen über den Jahresabschluß können auf den Konzernabschluß eines früheren Geschäftsjahrs angewendet werden, jedoch nur insgesamt; Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1993 beginnen, sind die Vorschriften über den Jahresabschluß, den Lagebericht und deren Prüfung sowie über die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazu gehörenden Unterlagen in der am 1. Januar 1986 geltenden Fassung und die Vorschriften der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1987 (BGBl. I S. 2169) anzuwenden.

(4) Auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1993 beginnen, sind die Vorschriften über den Konzernabschluß, den Konzernlagebericht und deren Prüfung sowie über die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazu gehörenden Unterlagen in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung anzuwenden, sofern die neuen Vorschriften nicht freiwillig angewendet werden. Werden nach Artikel 23 Abs. 2 die Vorschriften in der am 1. Januar 1986 geltenden Fassung freiwillig angewendet, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften anzuwenden sind. Sind auf den Konzernabschluß Vorschriften über den Jahresabschluß anzuwenden, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

Artikel 30

(1) Waren wie Anlagevermögen behandelte Vermögensgegenstände im Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1992 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach § 240 Abs. 3 und 4, §§ 252, 253 Abs. 1, 2 und 4, §§ 254, 255, 279, 280 Abs. 1 und 2 sowie § 340e des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz beibehalten werden. § 253 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ist in diesem Falle mit der Maßgabe anzuwenden, daß der niedrigere Wertansatz um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Restnutzungsdauer zu vermindern ist.

(2) Waren nicht wie Anlagevermögen behandelte Vermögensgegenstände im Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1992 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach §§ 252, 253 Abs. 1, 3 und 4, §§ 254, 255 Abs. 1 und 2, §§ 256, 279 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 280 Abs. 1 und 2 sowie § 340f Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz insoweit beibehalten werden, als

1. er aus den Gründen des § 253 Abs. 3, §§ 254, 279 Abs. 2, § 280 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs angesetzt worden ist oder
2. es sich um einen niedrigeren Wertansatz im Sinne des § 253 Abs. 4 oder des § 340f Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs handelt.

Nach § 26 a Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen gebildete Vorsorgen können fortgeführt werden.

(3) Soweit ein niedrigerer Wertansatz nach den Absätzen 1 und 2 nicht beibehalten werden darf oder nicht beibehalten wird, kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr der Unterschiedsbetrag zwischen dem im letzten vorausgehenden Jahresabschluß angesetzten Wert und dem nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzusetzenden Wert in Gewinnrücklagen eingestellt oder für die Nachholung von Rückstellungen oder die Bildung des Sonderpostens für Bankrisiken verwendet werden; dieser Betrag ist nicht Bestandteil des Ergebnisses. Satz 1 ist entsprechend auf Beträge anzuwenden, die sich ergeben, wenn Rückstellungen oder Sonderposten mit Rücklageanteil wegen Unvereinbarkeit mit § 247 Abs. 3, §§ 249, 253 Abs. 1 Satz 2, § 273 des Handelsgesetzbuchs aufgelöst werden.

(4) Waren Schulden oder der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken im Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1992 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt,

als er nach §§ 249, 253 Abs. 1 Satz 2 oder § 340g des Handelsgesetzbuchs vorgeschrieben oder zulässig ist, so kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr der für die Nachholung erforderliche Betrag den Rücklagen entnommen werden, soweit diese nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung für andere Zwecke gebunden sind; dieser Betrag ist nicht Bestandteil des Ergebnisses oder des Bilanzgewinns.

(5) Ändern sich bei der erstmaligen Anwendung der durch die Artikel 1 bis 9 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes geänderten Vorschriften die bisherige Form der Darstellung oder die bisher angewandten Bewertungsmethoden, so sind § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 1, § 284 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses nach den geänderten Vorschriften auf diese Änderungen nicht anzuwenden. Außerdem brauchen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung nicht angegeben zu werden.

(6) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 340 a in Verbindung mit § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs über die Darstellung der Entwicklung der wie Anlagevermögen behandelten Vermögensgegenstände die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Jahresabschluß des vorhergehenden Geschäftsjahrs als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Satz 1 darf entsprechend auf die Darstellung des Postens „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ angewendet werden. Die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist im Anhang anzugeben.“

Artikel 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Handelsgesetzbuchs erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I. Einleitung**

Der Gesetzentwurf dient der Angleichung von Rechtsvorschriften des deutschen Rechts an die Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (86/635/EWG, ABl. EG Nr. L 372 vom 31. Dezember 1986, S. 1–17). Rechtsgrundlage für die Richtlinie (im folgenden: Bankbilanzrichtlinie) ist Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrags über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Auf Grund dieser Vorschrift sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diejenigen Schutzvorschriften zu koordinieren und gleichwertig zu gestalten, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind.

Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 47 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 31. Dezember 1990 zu erlassen. Den Kreditinstituten muß die Anwendung der angepaßten Vorschriften spätestens auf die Jahresabschlüsse und die Konzernabschlüsse des am 1. Januar 1993 oder im Laufe des Jahres 1993 beginnenden Geschäftsjahrs vorgeschrieben werden (Artikel 47 Abs. 2 Bankbilanzrichtlinie). Die Bankbilanzrichtlinie ist gemäß ihrem Artikel 49 an die Mitgliedstaaten gerichtet. Sie ist daher nicht unmittelbar, sondern nur nach Maßgabe der Vorschriften des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten anzuwenden.

Der Gesetzentwurf dient außerdem der Angleichung des deutschen Rechts an die Richtlinie des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen (89/117/EWG, ABl. EG Nr. L 44 vom 16. Februar 1989, S. 40–42). Rechtsgrundlage für diese Richtlinie (im folgenden: Bankzweigniederlassungsrichtlinie) ist insbesondere Artikel 54 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 1. Januar 1991 zu erlassen; die Vorschriften müssen spätestens auf die Jahresabschlüsse des am 1. Januar 1993 oder im Laufe des Jahres 1993 beginnenden Geschäftsjahrs angewendet werden.

II. Anwendungsbereich und Inhalt der Bankbilanzrichtlinie**1. Anwendungsbereich**

Die Bankbilanzrichtlinie ergänzt die Vierte Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) im folgenden: Bilanzrichtlinie und die Siebente Richtlinie des Rates über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG) im folgenden: Konzernbilanzrichtlinie um bankenspezifische Regelungen. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkt. Es werden vielmehr rechtsformunabhängig alle Gesellschaften sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts erfaßt; dazu rechnen auch die Genossenschaften und die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen. Lediglich Einzelkaufleute sind ausgenommen. Die Rechnungslegung der Zweigniederlassungen von Kreditinstituten ist Gegenstand der bereits erwähnten Bankzweigniederlassungsrichtlinie.

ten bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) im folgenden: Bilanzrichtlinie und die Siebente Richtlinie des Rates über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG) im folgenden: Konzernbilanzrichtlinie um bankenspezifische Regelungen. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkt. Es werden vielmehr rechtsformunabhängig alle Gesellschaften sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts erfaßt; dazu rechnen auch die Genossenschaften und die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen. Lediglich Einzelkaufleute sind ausgenommen. Die Rechnungslegung der Zweigniederlassungen von Kreditinstituten ist Gegenstand der bereits erwähnten Bankzweigniederlassungsrichtlinie.

2. Wesentlicher Inhalt**a) Jahresabschluß**

Auf Grund der Bankbilanzrichtlinie müssen Kreditinstitute rechtsformunabhängig mit Ausnahme der Einzelkaufleute verpflichtet werden, ihren Jahresabschluß, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, nach weitgehend übereinstimmenden Gliederungs-, Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften aufzustellen. Es muß außerdem die Aufstellung eines Lageberichts vorgeschrieben werden. Dabei sind grundsätzlich die Vorschriften der Bilanzrichtlinie anzuwenden. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, als branchenspezifische Besonderheiten bestehen. Die Bankbilanzrichtlinie enthält vor allem Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, den Inhalt der einzelnen Posten und die im Anhang zu machenden Angaben. Abweichend von der Bilanzrichtlinie unterscheidet die Bankbilanzrichtlinie nicht zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Kreditinstituten. Die Bankbilanzrichtlinie enthält keine rechtsformbezogenen Erleichterungen.

b) Konzernabschluß

Auf Grund der Bankbilanzrichtlinie muß von allen Kreditinstituten, die Mutterunternehmen im Sinne des an die Konzernbilanzrichtlinie angepaßten deutschen Rechts sind (§ 290 HGB), ein Konzernabschluß, bestehend aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und dem Konzernanhang, sowie ein Konzernlagebericht nach den an die Konzernbilanzrichtlinie angepaßten Vorschriften des deutschen Rechts verlangt werden. Die Bankbilanzrichtlinie enthält abweichende Vorschriften nur insoweit, als branchenspezifische Besonderheiten dies erfordern. Abweichend von der Konzernbilanzrichtlinie darf die Anwendung der Konzernrechnungslegungs-

vorschriften für Konzerne, die ein Kreditinstitut als Mutterunternehmen haben, nicht auf Konzerne bestimmter Größe beschränkt werden. Da bisher nur Aktiengesellschaften und Unternehmen, die die Größenmerkmale des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (im folgenden: Publizitätsgesetz) erfüllen, zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, bedeutet dies eine wesentliche Erweiterung der Konzernrechnungslegung. Diese wird außerdem auf Grund der Konzernbilanzrichtlinie qualitativ verändert. Die Konzernabschlüsse von Kreditinstituten sind künftig als Weltabschlüsse (Einbeziehung aller unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen unabhängig von ihrem Sitz) unter Verwendung einheitlicher Bewertungsmethoden nach den Grundsätzen der Vollkonsolidierung aufzustellen, wobei die Gliedervorschriften und sonstigen Besonderheiten der Bankbilanzrichtlinie zu beachten sind. Neu ist auch, daß für Gemeinschaftsunternehmen die Quotenkonsolidierung zugelassen wird und daß Beteiligungen an assoziierten Unternehmen nach den Grundsätzen der sog. Equity-Methode zu bewerten sind.

c) Prüfung

Der Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht von Kreditinstituten müssen von einem nach nationalem Recht zugelassenen Abschlußprüfer geprüft werden. Dieser muß den Anforderungen der an die Achte Richtlinie vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG, Abl. EG Nr. L 126 vom 12. Mai 1984, S. 20–26) angepaßten innerstaatlichen Vorschriften entsprechen. Diese Voraussetzungen erfüllen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (§ 319 Abs. 1 Satz 1 HGB).

d) Offenlegung

Auf Grund von Artikel 44 der Bankbilanzrichtlinie müssen Kreditinstitute verpflichtet werden, den festgestellten Jahresabschluß und Lagebericht mit dem Vermerk über die Prüfung sowie den ordnungsgemäß gebilligten Konzernabschluß und Konzernlagebericht mit dem Vermerk über die Prüfung gemäß Artikel 3 der Ersten Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 (68/151/EWG, Abl. EG Nr. L 65 vom 14. März 1968, S. 8–12) offenzulegen.

e) Mindestanforderungen

Die Bankbilanzrichtlinie enthält — wie alle Richtlinien auf Grund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrags — nur Mindestvorschriften, so daß die Mitgliedstaaten berechtigt sind, im Interesse der zu schützenden Personen in ihrem innerstaatlichen Recht über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinauszugehen.

III. Inhalt der Bankzweigniederlassungsrichtlinie

Zweck der Bankzweigniederlassungsrichtlinie ist es, in Ergänzung der Bankbilanzrichtlinie die Vorschriften über die Publizität der Rechnungslegung von Zweigniederlassungen von Kreditinstituten zu harmonisieren. Für die Zweigniederlassungen von nicht inländischen Kreditinstituten besteht in den meisten Mitgliedstaaten, so auch in der Bundesrepublik Deutschland, die Verpflichtung, jährlich einen auf die Zweigstelle bezogenen Jahresabschluß und sonstige Unterlagen offenzulegen. Diese Verpflichtung soll künftig für Zweigniederlassungen aus Mitgliedstaaten der EG entfallen. Statt dessen sollen die Zweigniederlassungen verpflichtet werden, die nach der Bankbilanzrichtlinie von der Hauptniederlassung aufzustellenden Rechnungslegungsunterlagen an ihrem Sitz offenzulegen. Den Mitgliedstaaten wird allerdings das Recht eingeräumt, bestimmte zusätzliche Informationen über Zweigniederlassungen zu verlangen. Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat der EG werden von der Offenlegung befreit, wenn die offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung den Vorschriften der Bankbilanzrichtlinie entsprechen oder den nach dieser Richtlinie offenzulegenden Unterlagen gleichwertig sind. In beiden Fällen können die Mitgliedstaaten verlangen, daß die Unterlagen in ihrer Amtssprache offengelegt werden und daß die Übersetzung dieser Unterlagen beglaubigt wird.

IV. Aufbau und Inhalt des Entwurfs

1. Artikelgesetz

Der Entwurf sieht ein Artikelgesetz vor, das ausschließlich bestehende Gesetze ändert. Ein weiteres selbständiges Gesetz im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts wird dadurch vermieden.

2. Ort der Anpassung

Nach dem Vorbild des Bilanzrichtlinien-Gesetzes soll die Anpassung des deutschen Rechts an die Bankbilanzrichtlinie schwerpunktmäßig in dem durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz neu geschaffenen Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs im neu zu schaffenden Vierten Abschnitt und ergänzend durch Verordnung vorgenommen werden. In den Vierten Abschnitt sollen alle Vorschriften aufgenommen werden, die für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige sowie bestimmter Größe gelten. Dies bedeutet, daß in diesen Abschnitt auch die Vorschriften für Versicherungsunternehmen aufgenommen werden, sobald die Versicherungsbilanzrichtlinie verabschiedet ist und das deutsche Recht an diese Richtlinie angepaßt werden muß. Ferner könnten die Vorschriften des Publizitätsgesetzes aufgenommen werden, das sodann aufgehoben werden könnte.

Diese Konzeption hat gegenüber dem geltenden Recht den Vorteil, daß die Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute ausschließlich im Dritten

Buch des Handelsgesetzbuchs und in der nach § 330 Abs. 2 HGB in der Fassung des Entwurfs zu erlassenden Verordnung geregelt werden. Im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) verbleiben nur noch solche Rechnungslegungsvorschriften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bankenaufsicht stehen.

Das geltende Recht ist demgegenüber wesentlich unübersichtlicher. Die Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder der Genossenschaft sind im Dritten Buch und in der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten geregelt. Die branchenspezifischen Vorschriften ergeben sich jedoch aus dem Gesetz über das Kreditwesen (§§ 25 a bis 29). Für Kreditinstitute, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder der eingetragenen Genossenschaft betrieben werden und die keine öffentlich-rechtlichen Sparkassen sind, verweist § 25 a KWG auf den Ersten Abschnitt des Publizitätsgesetzes, das größenunabhängig anzuwenden ist. Dieses Gesetz verweist weitgehend auf die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs. Noch unübersichtlicher ist die Rechtslage für Sparkassen und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, weil insoweit landesrechtliche Rechnungslegungsvorschriften bestehen. Auch wenn diese inhaltlich mit den bundesrechtlichen Vorschriften übereinstimmen, so ist es dennoch außerordentlich schwierig, die Rechtslage im Einzelfall zu klären. Bei den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nicht Sparkassen sind, sind die Rechnungslegungsvorschriften teils durch Gesetz, teils durch aufsichtsrechtliche Anweisung geregelt.

Die Beibehaltung dieser unterschiedlichen Rechtsgrundlagen würde die Durchführung der Bankbilanzrichtlinie erheblich erschweren. Die Zusammenführung der Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute in einem Gesetz dient daher der Rechtssicherheit und damit zugleich den Interessen der Kreditinstitute, ihrer Gesellschafter und Gläubiger.

3. Wahlrechte

Der Entwurf beschränkt sich im Grundsatz auf die Anpassung des deutschen Rechts an die Bankbilanzrichtlinie. Die den Mitgliedstaaten eingeräumten Wahlrechte werden grundsätzlich an die Kreditinstitute weitergegeben, um ihnen eine möglichst flexible Gestaltung ihrer Rechnungslegung zu ermöglichen.

4. Übersicht über die Anpassung an die Vorschriften der Bankbilanzrichtlinie

a) Vorschriften, die durch Gesetz angepaßt werden sollen

In der Reihenfolge der Artikel der Bankbilanzrichtlinie werden die folgenden Artikel durch die folgenden Paragraphen in deutsches Recht umgesetzt:

Artikel 1 Abs. 1 durch § 340 a HGB

Artikel 2 durch § 340 HGB

Artikel 8 durch § 246 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB

Artikel 12 durch § 340 b HGB

Artikel 32 durch § 340 c Abs. 1 HGB

Artikel 33 Abs. 2, 3 durch § 340 f Abs. 3 HGB

Artikel 34 Abs. 2 durch § 340 c Abs. 2 HGB

Artikel 35, 37 Abs. 1 durch § 340 e HGB

Artikel 37 Abs. 2 durch § 340 f HGB

Artikel 38 durch § 340 g HGB

Artikel 39 durch § 340 h HGB

Artikel 40 Abs. 3 Buchstabe a teilweise durch § 340 d HGB

Artikel 42 Abs. 1 durch § 340 i HGB

Artikel 43 Abs. 1 durch § 340 i Abs. 1 in Verbindung mit § 340 Abs. 1 HGB

Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe d und f durch § 340 j HGB

Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe h durch § 340 i Abs. 1 HGB

Artikel 44 durch § 340 l Abs. 1, 3 und 4 HGB

Artikel 45 durch § 340 k Abs. 3 HGB

Artikel 47 Abs. 2 durch Artikel 29 Abs. 1 und 2 EGHGB.

b) Vorschriften, die durch Verordnung angepaßt werden sollen

Die folgenden Vorschriften der Bankbilanzrichtlinie sollen durch Verordnung in das deutsche Recht übernommen werden, weil sie schon bisher durch Verordnung geregelt sind oder weil es sich um zwingende Regelungen der Richtlinie handelt, deren Aufnahme in das Gesetz dieses unnötig ausweiten würde:

Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a, Artikel 3 bis 7, 9 bis 11, 13 bis 21, 23 bis 31, 33 (teilweise), 34 Abs. 1, Artikel 40, 41, 43 Abs. 2 Buchstabe g.

c) Vorschriften, die nicht umgesetzt werden

Einige Vorschriften enthalten lediglich Hinweise für die Umsetzung, ohne daß sie in das nationale Recht umzusetzen wären. Andere Vorschriften enthalten Wahlrechte, die nicht in Anspruch genommen werden sollen. Zur ersten Kategorie gehören die folgenden Vorschriften: Artikel 1 Abs. 2 bis 4, Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe a, c.

Die folgenden Wahlrechte sollen nicht in Anspruch genommen werden:

Artikel 36 über die Angabe des Unterschiedsbetrags und über die Zulassung der Bewertung von Wertpapieren mit dem höheren Marktwert,

Artikel 39 Abs. 3 Satz 2 über die Bildung nicht verteilter Rücklagen bei der Währungsumrechnung,

Artikel 40 Abs. 3 Buchstabe a Unterabsatz 4 über die spätere Anwendung der Vorschriften über die Gliederung nach Restlaufzeiten,

Artikel 40 Abs. 3 Buchstabe c über die Möglichkeit, bestimmte Angaben statt im Anhang in der Bilanz zu machen,

Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe b über zusätzliche Anforderungen für die Befreiung von Kreditinstituten von Stufenkonzernabschlüssen,

Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Konzernbilanzrichtlinie über zusätzliche Angabepflichten bei der Befreiung von Kreditinstituten von Stufenkonzernabschlüssen,

Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe e über die Möglichkeit, Gleichordnungskonzernabschlüsse vorzuschreiben,

Artikel 44 Abs. 1 Satz 2 über die Offenlegung des Lageberichts in den Geschäftsräumen,

Artikel 44 Abs. 3 über die Zulassung der Hauspublizität in bestimmten Fällen.

Das Wahlrecht in Artikel 2 Abs. 3 über geschäftszweigbedingte Abweichungen soll im Rahmen der Verordnung, soweit erforderlich, in Anspruch genommen werden.

V. Verordnung

Die von Kreditinstituten bei der Rechnungslegung branchenspezifisch zu beachtenden Besonderheiten sind in der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1987 geregelt. Dieses Prinzip soll beibehalten werden. Eine entsprechende Ermächtigung ist in § 330 Abs. 2 HGB vorgesehen. Die Verordnung muß gegenüber der geltenden jedoch wesentlich erweitert werden, weil die Bankbilanzrichtlinie eine Reihe von Umschreibungen enthält, die bisher nur in den Richtlinien des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen enthalten sind. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß die Richtlinien des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen künftig entfallen sollen. Die insoweit erforderlichen Vorschriften sollen in die vom Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung aufgenommen werden. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, die bestehende Formblattverordnung lediglich an das neue Recht anzupassen; die bisherige Formblattverordnung soll daher vollständig ersetzt werden. Ein Entwurf liegt bereits vor.

VI. Kosten, Preise

Für den Bundeshaushalt wird das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz keine Kosten verursachen.

Für die Länder können insoweit zusätzliche Kosten entstehen, als künftig in größerem Umfang als bisher Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte zu den Registern einzureichen sein werden. Die Zahl der neu

offenlegungspflichtig werdenden Konzerne ist jedoch nicht sehr hoch, so daß den Ländern zusätzliche Kosten in einem wesentlichen Umfang nicht entstehen werden. Die den Ländern entstehenden Kosten werden durch die Einnahmen aus der Hinterlegungsgebühr (§ 86 Abs. 2 der Kostenordnung) ausgeglichen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 — Änderung des Handelsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 — § 246 Abs. 1 HGB

In Absatz 1 Satz 2 wird der Bilanzansatz von Vermögensgegenständen entsprechend Artikel 8 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie, in Satz 3 entsprechend Artikel 8 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie geregelt. Die Regelung gilt für alle vorkommenden Sicherungsformen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Sicherungsgeber Besitzer des Vermögensgegenstands ist. Sicherungsgeber ist auch derjenige, der unter Eigentumsvorbehalt erwirbt. Die Vorschrift wird in den für alle Kaufleute geltenden Abschnitt aufgenommen, weil es sich nicht um eine Sonderregelung für Kreditinstitute handelt.

Zu Nummer 2 — § 293 Abs. 2 HGB

Die Vorschrift ist aufzuheben, weil Kreditinstitute auf Grund von Artikel 42 der Bankbilanzrichtlinie größenunabhängig zur Konzernrechnungslegung verpflichtet werden müssen.

Zu Nummer 3 — § 330 HGB

Die Verordnungsermächtigung zum Erlaß von geschäftszweigbezogenen Formblättern und anderen Vorschriften soll für Kreditinstitute im Interesse der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit des Rechts erweitert und auf Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der EG erstreckt werden.

Die Rechtslage stellt sich derzeit wie folgt dar: § 330 HGB und die Ergänzung in § 26 a Abs. 3 KWG gelten für Kapitalgesellschaften unmittelbar. Auf Grund von § 336 Abs. 3 HGB ist die Verordnungsermächtigung des § 330 HGB auch auf Genossenschaften und auf Grund von § 25 a Abs. 3 KWG auch auf Kreditinstitute anzuwenden, die nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder der eingetragenen Genossenschaft oder als öffentlich-rechtliche Sparkasse betrieben werden. Von diesen Verordnungsermächtigungen ist mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten und zur Aufhebung und Änderung von Formblattvorschriften für Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und Bausparkassen vom 13. September 1987 (BGBl. I S. 2150) Gebrauch gemacht worden; die Verordnung

bezieht allerdings öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nur ein, sofern sie Bausparkassen sind. Daneben gilt eine entsprechende Verordnungsermächtigung in § 52 a KWG für Kreditinstitute des öffentlichen Rechts, die sich teilweise mit der Ermächtigung in § 25 a Abs. 3 KWG überschneidet, weil sich § 52 a KWG nicht auf öffentlich-rechtliche Sparkassen beschränkt. Von dieser, dem Bundesminister der Justiz erteilten Ermächtigung, kann allerdings nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um die Gliederung des Jahresabschlusses der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute der vorgeschriebenen Gliederung des Jahresabschlusses der anderen Kreditinstitute anzugleichen. Da die Länder bisher ihre landesrechtlichen Vorschriften in Gesetzen, Verordnungen und Erlassen jeweils den vom Bundesminister der Justiz erlassenen Formblattverordnungen für Kreditinstitute angepaßt haben, konnte bisher davon abgesehen werden, Formblätter für öffentlich-rechtliche Sparkassen durch Rechtsverordnung vorzuschreiben. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Regelung dieser Materie in 11 Ländern durch unterschiedliche Rechtsakte nicht nur unübersichtlich, sondern auch mit einem unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Für andere Kreditinstitute des öffentlichen Rechts ist die Rechtslage noch unübersichtlicher. Sie wenden zwar ebenfalls die vom Bundesminister der Justiz vorgeschriebenen Formblätter und anderen Vorschriften an. Dies geschieht aber teilweise nur auf Grund von Empfehlungsschreiben der Aufsichtsbehörden oder der Stellen, die für die Rechtsaufsicht zuständig sind.

Der Bundesminister der Justiz ist außerdem in § 26 Abs. 4 KWG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Aufstellung der Rechnungslegungsunterlagen zu erlassen. Diese Bestimmungen ergingen bisher durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Form einer Allgemeinverfügung (Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 22. Juli 1968, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 161 vom 29. August 1968). Sie wurden inzwischen an die durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz geänderten Vorschriften angepaßt (Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 8. Februar 1988, Bundesanzeiger Nr. 41 vom 1. März 1988). Die Richtlinien des Bundesaufsichtsamts sollen im Interesse der Übersichtlichkeit des Rechts nach Anpassung des deutschen Rechts an die Bankbilanzrichtlinie in die neu zu erlassende Formblattverordnung einbezogen werden.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des § 330 HGB sollen die sechs vorbezeichneten Verordnungsermächtigungen zu einer einzigen zusammengefaßt werden. Eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nur insoweit verbunden, als die Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in die Formblattverordnung nicht mehr, wie in § 52 a KWG, davon abhängig sein soll, daß die Einbeziehung erforderlich ist, um die Gliederungsvorschriften für Sparkassen an diejenigen für andere Kreditinstitute anzupassen. Die Zusammenfassung der Rechtsverordnungsermächtigungen im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs bietet sich auch deshalb an, weil Kreditinstitute unabhängig

von ihrer Rechtsform Kaufmann sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 HGB), so daß sie zumindest den Ersten Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anwenden müssen. Genossenschaften gelten nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) als Kaufleute; im übrigen ist die Anwendung der kaufmännischen Rechnungslegungsvorschriften im Dritten Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs festgelegt.

Der bisherige § 330 HGB wird ohne inhaltliche Änderung Absatz 1.

Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird der Anwendungsbereich des Absatzes 1 auf alle Kreditinstitute rechtsformunabhängig und in Satz 2 außerdem auf Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, erstreckt.

Der Erlaß der Rechtsverordnung soll nach Absatz 2 Satz 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank erfolgen. Durch die förmliche Einbeziehung der Deutschen Bundesbank in das Verfahren wird sichergestellt, daß die von ihr wahrzunehmenden Belange angemessen berücksichtigt werden. Die Interessen des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen sind durch die Beteiligung des Bundesministers der Finanzen gewährleistet. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, weil das Handelsgesetzbuch nicht zustimmungsbedürftig ist und auch ein anderer Fall des Artikels 80 Abs. 2 Grundgesetz nicht vorliegt.

Mit Absatz 2 Satz 4 wird die Ermächtigung des § 26 Abs. 4 KWG übernommen, so daß diese Vorschrift aufgehoben werden kann. Die Deutsche Bundesbank soll ausdrücklich in die Ermächtigung aufgenommen werden, um zu erreichen, daß deren Aufgaben insgesamt bei Erlaß der Verordnung nach § 330 Abs. 2 HGB berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 4 — § 334 HGB

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs beruht.

Zu Nummer 5 — § 336 HGB

Die Anpassung der Verweisung beruht auf Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs. Für Genossenschaften, die Kreditinstitute sind, gilt § 330 Abs. 2 HGB unmittelbar.

Zu Nummer 6 — Vierter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes beschlossen, die Anpassung des deutschen Rechts an die Bilanzrichtlinie und die Kon-

zernbilanzrichtlinie schwerpunktmäßig in einem neuen Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs durchzuführen, weil — wie es im Bericht des Rechtsausschusses heißt — dies nicht nur der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit, sondern auch am besten den Interessen der Beteiligten dient. Der Rechtsausschuß hat zu diesem Zweck das Dritte Buch des Handelsgesetzbuchs in drei Abschnitte aufgeteilt, wobei er im Aufbau dem Prinzip vom Einfacheren ansteigend zum Komplizierteren — von der einfachen Rechtsform zur komplizierteren — vom einfacheren Jahresabschluß zum detaillierten — auch generell vom kleineren Kaufmann zum größeren — gefolgt ist.

Der Erste Abschnitt des Dritten Buchs enthält folgerichtig alle Vorschriften, die für alle Kaufleute gelten. Da Kreditinstitute, wie bereits dargelegt, Kaufmann sind oder Kaufmannsrecht zu beachten haben, ist von ihnen auch der Erste Abschnitt anzuwenden, soweit nicht branchenspezifische Abweichungen bestehen.

Der Zweite Abschnitt des Dritten Buchs enthält alle Vorschriften, die für Kapitalgesellschaften auf Grund der Bilanzrichtlinie und der Konzernbilanzrichtlinie zusätzlich vorgesehen werden mußten. Dieser Abschnitt gilt im Grundsatz mit gewissen Abweichungen auch für Unternehmen, die nach dem Publizitätsgesetz zur Rechnungslegung verpflichtet sind (§ 5 PublG). Über das Publizitätsgesetz ist der Zweite Abschnitt — der für Kapitalgesellschaften, die Kreditinstitut sind, unmittelbar gilt — auch auf alle anderen Kreditinstitute größenunabhängig anzuwenden, soweit sie nicht Genossenschaften oder öffentlich-rechtliche Sparkassen sind (§ 25 a Abs. 1 Satz 1 KWG). Außerdem wird in § 25 a Abs. 1 Satz 2 KWG klargestellt, daß auf Kapitalgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und öffentlich-rechtliche Sparkassen die für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Erleichterungen nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs nicht angewendet werden dürfen. Diese komplizierte Verweisungstechnik, die letztlich zur Anwendung des Zweiten Abschnitts auf alle Kreditinstitute mit bestimmten Ausnahmen führt, dient nicht der Übersichtlichkeit des Rechts. Für eine Zusammenfassung spricht auch, daß in der Bankbilanzrichtlinie Kreditinstituten weder größenbezogene noch rechtsformbezogene Erleichterungen eingeräumt werden, so daß die bisherigen Erleichterungen, insbesondere die über das Publizitätsgesetz zugelassenen, nicht fortgeführt werden dürfen.

Der vom Rechtsausschuß in das Dritte Buch des Handelsgesetzbuchs eingeführte Dritte Abschnitt enthält die rechtsformbezogenen Besonderheiten, die Genossenschaften bei der Rechnungslegung zu beachten haben. Dieser Abschnitt, der auch von Kreditinstituten dieser Rechtsform zu beachten ist, verweist wiederum in großem Umfang auf Vorschriften des Zweiten Abschnitts.

Im Allgemeinen Teil des Berichts der Abgeordneten Helmrich, Kleinert (Hannover) und Stiegler zum Bilanzrichtlinien-Gesetz (BT-Drucksache 10/4268, S. 90) heißt es, daß es der Konzeption des Rechtsausschusses entsprochen hätte, auch das Publizitätsgesetz und die in speziellen Gesetzen befindlichen Rechnungslegungsvorschriften, wie z. B. des Gesetzes über das Kreditwesen und des Versicherungsauf-

sichtsgesetzes, in das Dritte Buch einzuarbeiten. Der Rechtsausschuß sah sich jedoch dazu nach den Vorgaben des Regierungsentwurfs wegen des damit verbundenen zusätzlichen gesetzgeberischen Aufwands nicht in der Lage. Es ist daher konsequent und entspricht dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers, wenn nunmehr die Einführung eines neuen Vierten Abschnitts in das Dritte Buch nach § 339 HGB zur Aufnahme von Vorschriften für Kreditinstitute vorgeschlagen wird, in dem später auch die Vorschriften für andere Unternehmen bestimmter Geschäftszweige sowie bestimmter Größe aufgenommen werden können.

Der neue Vierte Abschnitt soll zu gegebener Zeit in drei Unterabschnitte aufgeteilt werden; zunächst soll der Abschnitt lediglich für die schwerpunktmäßige Anpassung des deutschen Rechts an die Bankbilanzrichtlinie verwendet werden. Wie bisher sollen die Formblattvorschriften nicht im Gesetz, sondern in einer entsprechenden Verordnung nach § 330 Abs. 2 HGB geregelt werden. In einem zweiten Unterabschnitt könnten zu einem späteren Zeitpunkt die Vorschriften für die schwerpunktmäßige Anpassung des deutschen Rechts an die zu erwartende Versicherungsbilanzrichtlinie der EG aufgenommen werden. Ein dritter Unterabschnitt könnte für die Übernahme des Publizitätsgesetzes in das Dritte Buch verwendet werden; das Publizitätsgesetz könnte sodann aufgehoben werden.

Die vorgeschlagene schwerpunktmäßige Durchführung der Anpassung des deutschen Rechts an die Bankbilanzrichtlinie im Vierten Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs hat den Vorteil, daß es der Zwischenschaltung des Publizitätsgesetzes nicht mehr bedarf und daß auch im Gesetz über das Kreditwesen auf Vorschriften über die Rechnungslegung von Kreditinstituten verzichtet werden kann. Die Rechnungslegung der Kreditinstitute soll nur noch im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs und in der Formblattverordnung des Bundesministers der Justiz nach § 330 Abs. 2 HGB geregelt werden. Diese Form der Durchführung dürfte auch am besten dem Ziel der Bankbilanzrichtlinie, die Rechnungslegung der Kreditinstitute rechtsformunabhängig und auch größenunabhängig zu regeln, entsprechen. Der Abschnitt ist in acht Titel auf gegliedert.

— Erster Titel. Anwendungsbereich

— § 340 HGB

Der neue § 340 HGB regelt den Anwendungsbereich des Vierten Abschnitts.

In Absatz 1 Satz 1 wird entsprechend Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a Bankbilanzrichtlinie geregelt, daß der Vierte Abschnitt auf Kreditinstitute rechtsformunabhängig anzuwenden ist. Dabei wird auf die Begriffsbestimmungen in den §§ 1 und 2 KWG Bezug genommen, weil damit alle Unternehmen erfaßt sind, die nach Artikel 1 der Ersten Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und

Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (77/780/EWG, ABl. EG Nr. L 322 vom 17. Dezember 1977, S. 30) Kreditinstitute sind. Unternehmen, die – ohne Kreditinstitut zu sein – Leasing oder Factoring betreiben und damit Finanzinstitute im Sinne der Bankbilanzrichtlinie sind, sollen nicht einbezogen werden, weil die beteiligten Kreise ein Bedürfnis dafür nicht zu erkennen gegeben haben.

Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat gelten nach § 53 Abs. 1 KWG unter bestimmten Voraussetzungen als Kreditinstitute. Nach geltendem Recht sind sie deshalb zur Rechnungslegung verpflichtet. Auf Grund der Artikel 2 und 3 der Bankzweigniederlassungsrichtlinie dürfen nur noch Zweigstellen von Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu einer eigenständigen Rechnungslegung verpflichtet werden. Der Anwendungsbereich wird daher in Absatz 1 Satz 1 auf diese Zweigstellen beschränkt. Auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist der Abschnitt mit Ausnahme von § 340 I Abs. 2 bis 4 HGB nicht anzuwenden.

In Absatz 2 wird der Anwendungsbereich auf privat- und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen und Unternehmen des Pfandleihgewerbes für den Fall ausgedehnt, daß diese Unternehmen über die ihnen eigentümlichen Geschäfte hinaus Bankgeschäfte betreiben. Unter dieser Voraussetzung gilt der Abschnitt insoweit, als Bankgeschäfte betrieben werden. Für die Zusammenfassung der Formblätter gilt § 265 Abs. 4 HGB.

In Absatz 3 werden die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung in Ausübung des Wahlrechts nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Bankbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG ausgenommen.

– Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht

In diesem Titel werden die auf den Jahresabschluß und den Lagebericht anzuwendenden Vorschriften zusammengefaßt. Dabei werden vor allem geschäftszweigbezogene Vorschriften aufgenommen, die auf Wahlrechten der Bankbilanzrichtlinie beruhen. Die Entscheidungen über die Ausübung von Wahlrechten sollen grundsätzlich vom Gesetzgeber und nicht vom Verordnungsgeber getroffen werden. Die Formblattvorschriften und andere auf Grund der Bankbilanzrichtlinie zwingend vorgeschriebene Regelungen bleiben demgegenüber der Formblattverordnung nach § 330 Abs. 2 HGB vorbehalten.

– § 340 a HGB Anzuwendende Vorschriften

Mit Absatz 1 werden die Kreditinstitute entsprechend Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie verpflichtet, die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts anzuwenden, weil diese Vorschriften den Anforderungen der Bilanzrichtlinie entsprechen. Außerdem wird die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts begründet.

Einer Verweisung auf den Ersten Abschnitt bedarf es nicht, da Kreditinstitute wegen ihrer Kaufmannseigenschaft dessen Vorschriften ohnehin anzuwenden haben. Dazu gehören vor allem die größenunabhängig anzuwendenden Vorschriften über den Bilanzansatz und die Bewertung.

In Absatz 2 Satz 1 werden diejenigen Vorschriften des Zweiten Abschnitts aufgeführt, die von Kreditinstituten nicht anzuwenden sind. In Absatz 2 Satz 2 werden die Vorschriften aufgeführt, die durch branchenspezifische Regelungen – soweit erforderlich – durch Rechtsverordnung nach § 330 Abs. 2 HGB ersetzt werden sollen. Absatz 2 ist im übrigen § 25 a Abs. 2 KWG nachgebildet. In den folgenden Fällen ergeben sich jedoch Abweichungen:

Die §§ 251, 268 Abs. 7 HGB über die Angabe von Haftungsverhältnissen unter dem Strich der Bilanz sind künftig im Grundsatz auch von Kreditinstituten anzuwenden, weil nach Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie Artikel 14 der Bilanzrichtlinie anzuwenden ist; die Regelung erfolgt in der Rechtsverordnung.

§ 265 Abs. 2 HGB über die Angabe von Vorjahreszahlen ist künftig auch von Kreditinstituten zu beachten, weil Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie auf Artikel 4 Abs. 4 der Bilanzrichtlinie verweist.

§ 265 Abs. 5 HGB über die weitere Untergliederung und die Einfügung neuer Posten darf künftig auch von Kreditinstituten angewendet werden, weil nach Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie Artikel 4 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie anzuwenden ist.

§ 265 Abs. 7 HGB über die Zusammenfassung bestimmter Posten wird von der Anwendung ausgenommen, weil Artikel 3 der Bankbilanzrichtlinie insoweit eine Sonderregelung enthält, die in die Rechtsverordnung nach § 330 Abs. 2 HGB aufgenommen werden soll.

§ 268 Abs. 1 HGB über die Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses in der Bilanzgliederung darf künftig auch von Kreditinstituten angewendet werden, weil Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie auf Artikel 6 der Bilanzrichtlinie verweist.

§ 268 Abs. 2 HGB über das Anlagengitter ist künftig im Grundsatz auch von Kreditinstituten zu beachten, weil nach Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Bilanzrichtlinie anzuwenden ist; die Regelung erfolgt in der Rechtsverordnung.

§ 268 Abs. 3 HGB über den gegebenenfalls auszuweisenden gesonderten Aktivposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gilt künftig auch für Kreditinstitute, weil insoweit Gründe für eine abweichende Bilanzierung bei Kreditinstituten nicht ersichtlich sind.

§ 268 Abs. 4 Satz 2 HGB über die Erläuterung von antizipativen Vermögensgegenständen ist künftig

auch von Kreditinstituten zu beachten, weil nach Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie Artikel 18 der Bilanzrichtlinie anzuwenden ist.

§ 268 Abs. 5 Satz 3 HGB über die Erläuterung von antizipativen Verbindlichkeiten ist künftig auch von Kreditinstituten zu beachten, weil nach Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie Artikel 21 der Bilanzrichtlinie anzuwenden ist.

§ 268 Abs. 6 HGB über den gesonderten Ausweis bestimmter Unterschiedsbeträge ist künftig auch von Kreditinstituten zu beachten, weil nach Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie Artikel 41 der Bilanzrichtlinie anzuwenden ist und insoweit Gründe für eine abweichende Bilanzierung bei Kreditinstituten nicht ersichtlich sind.

§ 277 Abs. 4 HGB über den Ausweis außerordentlicher Aufwendungen und Erträge ist künftig auch von Kreditinstituten zu beachten, weil nach Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie Artikel 29 der Bilanzrichtlinie anzuwenden ist.

§ 280 HGB über die Wertaufholung ist künftig auch von Kreditinstituten zu beachten, soweit es sich nicht um Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken im Sinne des § 340 f HGB handelt.

§ 284 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 HGB über bestimmte Erläuterungspflichten zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind künftig auch von Kreditinstituten anzuwenden, weil Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie die Anwendung der Bewertungsvorschriften in den Artikeln 31 bis 42 der Bilanzrichtlinie mit Ausnahme der Artikel 36 und 42 Satz 2 für anwendbar erklärt, soweit die Bankbilanzrichtlinie Abweichungen nicht enthält. Die abweichenden Bewertungsregelungen sind in den §§ 340 e, 340 f HGB berücksichtigt.

§ 285 Nr. 3, 5 und 6 HGB über zusätzliche Angaben im Anhang betreffend den Gesamtbetrag der sonstigen Verpflichtungen (Nr. 3), das Ausmaß, in dem das Jahresergebnis durch die Anwendung von Steuerrecht beeinflusst wird (Nr. 5), und über die Aufteilung der Steuern auf das betriebliche und das außerordentliche Ergebnis (Nr. 6) ist künftig auch von Kreditinstituten zu beachten. Artikel 40 der Bankbilanzrichtlinie verweist in Absatz 1 ausdrücklich auf Artikel 43 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie. Abweichungen sind nur zulässig, soweit die Bankbilanzrichtlinie Sonderregelungen enthält.

§ 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB über die Angaben im Lagebericht betreffend den Bereich Forschung und Entwicklung nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe c der Bilanzrichtlinie ist in Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie nicht von der Anwendung auf Kreditinstitute ausgenommen, so daß diese Angaben künftig zu machen sind. In den meisten Fällen wird diese Angabe allerdings entfallen, weil Kreditinstitute Forschung und Entwicklung nur ausnahmsweise betreiben.

— § 340b HGB Pensionsgeschäfte

Die Regelung über den Bilanzansatz von sogenannten Pensionsgeschäften ergibt sich in vollem Umfang aus

Artikel 12 der Bankbilanzrichtlinie. Danach wird künftig nur noch zwischen echten Pensionsgeschäften und unechten Pensionsgeschäften unterschieden. Zwischenlösungen, wie sie als sogenannte unechte echte Pensionsgeschäfte nach dem allgemeinen Teil (I) Nr. 3 der Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Kreditinstitute des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (Bekanntmachung vom 8. Februar 1988, Bundesanzeiger Nr. 41 vom 1. März 1988) zulässig waren, dürfen auf Grund der Bankbilanzrichtlinie nicht mehr gestattet werden. Die Vorschrift enthält keine Wahlrechte. Sie soll wegen ihrer Bedeutung für die Rechnungslegung der Kreditinstitute in das Gesetz aufgenommen werden.

Klarstellend wird in Absatz 4 ergänzend zur Richtlinienvorschrift geregelt, wie zu verfahren ist, wenn für die Rückübertragung ein höherer oder niedrigerer als der gezahlte Betrag vereinbart worden ist.

Absatz 6 dient der Klarstellung.

— § 340c HGB Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung

In dieser Vorschrift sind die Regelungen zusammengefaßt, die branchenspezifische Abweichungen für die Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Die Gliederungsschemata sollen in der Rechtsverordnung nach § 330 Abs. 2 HGB geregelt werden.

In Absatz 1 wird geregelt, welche Erträge und Aufwendungen in den Posten Ertrag oder Aufwand aus Finanzgeschäften der Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt und somit verrechnet werden dürfen. Die Umschreibung ergibt sich aus Artikel 32 der Bankbilanzrichtlinie unter Berücksichtigung des Umstands, daß von Artikel 37 der Bankbilanzrichtlinie Gebrauch gemacht werden soll. Da dieser Regelung große Bedeutung für die stille Bildung und Auflösung der für allgemeine Bankrisiken gebildeten Vorsorgereserve zukommt, wird sie in das Gesetz aufgenommen. Einer Regelung in der Rechtsverordnung nach § 330 Abs. 2 HGB, wie im geltenden Recht, bedarf es nicht mehr. Außerdem ersetzt diese Vorschrift in Verbindung mit dem im Entwurf vorgesehenen § 340f Abs. 3 HGB den § 26a Abs. 3 KWG, der aufgehoben werden soll.

Die Zinsen aus Wertpapieren des Handelsbestands und Finanzinstrumenten werden nicht in diesem Posten, sondern als Zinserträge ausgewiesen.

Auf Grund von Artikel 34 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten gestatten, daß Kreditinstitute die Aufwendungen aus Abschreibungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere mit den Erträgen aus Zuschreibungen zu solchen Vermögensgegenständen verrechnen und den Saldo in einem Aufwand- oder Ertragsposten der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. In Absatz 2 wird dieses Wahlrecht an die Kreditinstitute weitergegeben. Außerdem wird ausdrücklich klargestellt, daß in die Verrechnung auch die Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit solchen Vermögensgegenständen einbezogen werden dürfen. Zu dem Begriff „wie An-

lagevermögen behandelt“ wird auf die Ausführungen zu § 340 e HGB verwiesen.

Der Begriff „Abschreibungen“ wird im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs auch zur Bezeichnung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, das sind nicht endgültige Abschreibungen, verwendet. Auf den Begriff „Wertberichtigungen“ ist verzichtet worden, um das Mißverständnis zu vermeiden, daß diese weiterhin als Passivposten in der Bilanz berücksichtigt werden könnten. In diesem Sinne ist der Begriff „Abschreibungen“ auch in den Absätzen 1 und 2 zu verstehen.

— § 340 d HGB Fristengliederung

Nach Artikel 40 Abs. 3 der Bankbilanzrichtlinie muß von Kreditinstituten verlangt werden, daß sie bestimmte Restlaufzeiten bestimmter Forderungen und Verbindlichkeiten angeben. Die Regelung über die grundsätzliche Einführung der Gliederung nach Restlaufzeiten wird in das Gesetz aufgenommen, weil ihr erhebliche Bedeutung zukommt und außerdem Wahlrechte auszuüben sind; die Einzelheiten der erforderlichen Regelung sollen jedoch in die Verordnung aufgenommen werden. Während nach bisherigem deutschen Recht bestimmte vereinbarte Laufzeiten oder Kündigungsfristen — teils in Verbindung mit bestimmten Restlaufzeiten — angegeben werden müssen, sind statt dessen auf Grund der Bankbilanzrichtlinie nach dem Vorbild der Bilanzrichtlinie und der Konzernbilanzrichtlinie Restlaufzeiten anzugeben, weil diese Angaben für die Beurteilung der Liquiditätslage für wichtiger gehalten werden als Angaben über vereinbarte Laufzeiten. Die Kreditinstitute werden aber der Deutschen Bundesbank für die monetäre Analyse weiterhin die bisherigen Angaben über vereinbarte Laufzeiten oder Kündigungsfristen mitteilen müssen. Die Deutsche Bundesbank ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Angaben angewiesen. In Artikel 40 Abs. 3 Buchstabe a der Bankbilanzrichtlinie ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, das bisherige Recht bis 1998 fortzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt auf die neuen Angaben zu bestimmten Restlaufzeiten zu verzichten. Von der Übergangsregelung, die Anwendung bis 1998 aufzuschieben, soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden, weil den Kreditinstituten ausreichend Zeit zur Anpassung verbleibt. Der Verzicht auf die Übergangsregelung dient gleichzeitig der Harmonisierung und verbessert die Vergleichbarkeit mit den Abschlüssen von Kreditinstituten anderer EG-Mitgliedstaaten. Die Bundesrepublik Deutschland wäre nämlich vermutlich der einzige Mitgliedstaat, der eine solche Übergangsregelung vorsehen würde. Der Verzicht ist auch erforderlich, um das für die Bankenaufsicht ab 1993 erforderliche Basisdatenmaterial zur Verfügung zu haben.

Von dem den Mitgliedstaaten nach Artikel 40 Abs. 3 Buchstabe c der Bankbilanzrichtlinie eingeräumten Ausweisungswahlrecht soll in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß die Angaben ausschließlich im Anhang zu machen sind.

— Dritter Titel. Bewertungsvorschriften

Die Bankbilanzrichtlinie enthält eine Reihe von bankspezifischen Bewertungsvorschriften. Diese Regelungen müssen in das Gesetz aufgenommen werden, weil die Ermächtigung nach § 330 HGB Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften in der Verordnung nicht zuläßt.

— § 340 e HGB Bewertung von Vermögensgegenständen

Mit Absatz 1 wird das deutsche Recht an Artikel 35 Abs. 1 und Artikel 37 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie angepaßt.

Im Schema für die Gliederung der Bilanz der Kreditinstitute wird nicht zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden. Diese Unterscheidung hat aber Bedeutung für die Bewertung der Vermögensgegenstände.

Mindestbewertungsvorschriften gab es bis zum Erlass des Bilanzrichtlinien-Gesetzes nur für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, dessen Regelungen grundsätzlich auch auf Kreditinstitute (ab dem nach dem 31. Dezember 1986 beginnenden Geschäftsjahr) anzuwenden sind, wurden die Mindestbewertungsvorschriften auf alle Kapitalgesellschaften erstreckt. Kreditinstitute in anderen Rechtsformen können auf Grund des § 253 Abs. 4 HGB bei allen Vermögensgegenständen sowohl des Anlage- als auch des Umlaufvermögens zusätzliche Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vornehmen. Kreditinstitute, die Kapitalgesellschaft sind, dürfen nach § 26 a Abs. 1 KWG bei Forderungen und Wertpapieren des Umlaufvermögens (nicht jedoch des Anlagevermögens) stille Reserven bilden. In der Praxis werden Forderungen (auch bei Langfristigkeit) und Wertpapiere aus Vorsichtsgründen überwiegend nach den für die Bewertung des Umlaufvermögens geltenden Vorschriften bewertet. Werden jedoch Wertpapiere wie Anlagevermögen bewertet, so ist dies nach § 3 Abs. 4 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten in der Bilanz zu vermerken.

Auf Grund von Artikel 35 Abs. 1 Satz 1 der Bankbilanzrichtlinie muß nunmehr klargestellt werden, daß die bezeichneten Vermögensgegenstände nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sind, also wie Anlagevermögen behandelt werden müssen. Die Vornahme von Abschreibungen nach § 253 Abs. 2 HGB bei einem Vermögensgegenstand berührt nicht seine Zuordnung zu den wie Anlagevermögen behandelten Vermögensgegenständen. In die Aufzählung sind auch die Beteiligungen einschließlich der Anteile an verbundenen Unternehmen aufgenommen worden, weil die Bewertung der Beteiligungen wie Anlagevermögen der bisherigen Praxis entspricht und diese dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. In Satz 2 wird Artikel 35 Abs. 1 Satz 2 der Bankbilanzrichtlinie übernommen. Gleichzeitig wird zur Anpassung an Artikel 37 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie geregelt, daß die Bewertungsregeln des Umlaufvermögens gelten, soweit

diese Vermögensgegenstände nicht dazu bestimmt werden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Satz 3 dient der Anpassung des deutschen Rechts an Artikel 35 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie.

Zum besseren Verständnis des in den §§ 340 c, 340 f, 340 h HGB verwendeten Begriffs „wie Anlagevermögen behandelt“ ist auf folgendes hinzuweisen:

In der Bilanz der Kreditinstitute wird auch weiterhin nicht zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden, weil es mit geringen Ausnahmen keine Vermögensgegenstände gibt, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, und diese Unterscheidung deshalb nicht sachgerecht ist. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Kreditinstitute nicht nur Beteiligungen, sondern auch Wertpapiere als längerfristige Vermögensanlage betrachten und diese wie Anlagevermögen behandeln, insbesondere für Zwecke der Bewertung. Entsprechende Aufgliederungen müssen in der Bilanz jedoch nicht vorgenommen werden.

In der Gewinn- und Verlustrechnung nach der Bankbilanzrichtlinie werden die Aufwendungen und Erträge aus Wertpapieren mit Annahme der Zinsen und Dividenden nicht einheitlich behandelt. Sie erscheinen in drei verschiedenen Posten, je nachdem aus welcher Art von Wertpapieren sie stammen, nämlich

- im Posten 6, wenn sie im Handelsbestand entstanden sind,
- im Posten 11/12, wenn sie bei den Wertpapieren, die der Risikovorsorge dienen (sog. Liquiditätsreserve), entstanden sind,
- im Posten 13/14, wenn sie bei Beteiligungen oder bei den wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren entstanden sind.

Die Kreditinstitute werden deshalb in Zukunft genötigt sein, ihre Wertpapiere für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge in drei Gruppen aufzuteilen:

- Handelsbestand,
- Liquiditätsreserve (Wertpapiere, die der Vorsorge dienen),
- Beteiligungen und Wertpapiere, die der Vermögensanlage dienen und deshalb wie Anlagevermögen behandelt werden.

Die Zweckbestimmung von Wertpapierbeständen, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, setzt eine aktenkundig zu machende Entscheidung der zuständigen Stelle voraus. Liegt eine entsprechende Entscheidung nicht vor, dürfen Wertpapiere nicht nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet werden. Nach den Grundsätzen des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (vgl. Schreiben vom 15. November 1965, I 4-25) ist in diesen Fällen nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten. Der Umstand, daß Wertpapiere über einen längeren Zeitraum gehalten werden, reicht nicht für die Annahme aus, daß diese Wertpapiere wie Anlagevermögen behandelt werden und

deshalb nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sind. Ebensovienig können aus in der Praxis verwendeten Bezeichnungen (z. B. Sonderbestand, gesperrter Bestand, Sekretariatsbestand) unwiderlegbare Rückschlüsse auf eine Zugehörigkeit der Wertpapierbestände zum Anlagevermögen gezogen werden.

Für die Bewertung folgt daraus, daß die Wertpapiere des Handelsbestands nach § 253 Abs. 3 HGB (Umlaufvermögen) zu bewerten sind. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve dürfen nach § 340 f HGB niedriger als nach § 253 Abs. 3 HGB bewertet werden. Beteiligungen und Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden, dürfen nach dem gemilderten Niederstwertprinzip des § 253 Abs. 2 HGB bewertet werden. Nach § 253 Abs. 2 HGB dürfen sie aber auch mit dem niedrigeren Wert angesetzt werden, der ihnen am Bilanzstichtag zukommt. Wird dieser Wertansatz gewählt, so entspricht er dem für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzip, so daß nach dem heutigen Sprachgebrauch diese Wertpapiere nicht mehr wie Anlagevermögen bewertet sind. Für die Vermerkspflicht im Anhang hat dies insoweit Bedeutung, als diese Wertpapiere auch künftig nicht als Wertpapiere angegeben werden müssen, die wie Anlagevermögen bewertet werden. Dieser Umstand darf jedoch nicht dazu führen, daß diese Wertpapiere in die Gruppe Handelsbestand oder die Gruppe Liquiditätsreserve umgebucht werden und daß die Aufwendungen und Erträge nicht mehr in dem Posten 13/14 der Gewinn- und Verlustrechnung nach der Bankbilanzrichtlinie ausgewiesen werden. Diese Wertpapiere verbleiben vielmehr so lange in der dritten Gruppe, bis die zuständigen Stellen des Kreditinstituts beschließen, daß diese Wertpapiere nicht mehr der Vermögensanlage dienen, sondern dem Handelsbestand oder der Liquiditätsreserve zugeordnet werden sollen.

Die Zulässigkeit der Bildung von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken wird in den §§ 340 f, 340 g HGB geregelt.

Wertpapiere sind wie andere Vermögensgegenstände nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten zu aktivieren. Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe a Satz 2 der Bankbilanzrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten das Wahlrecht ein, zuzulassen, daß Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die wie Anlagevermögen zu bewerten sind, mit ihrem Rückzahlungsbetrag bei gleichzeitiger Vereinnahmung eines Gewinns oder Verteilung eines Verlusts auf die Laufzeit bilanziert werden dürfen. Dieses Wahlrecht soll nur eingeschränkt übernommen werden, weil eine grundsätzliche Durchbrechung des Anschaffungswertprinzips nicht vertretbar erscheint. Aus § 25 des Hypothekendarlehenbankgesetzes und § 23 des Schiffsbankgesetzes wird hergeleitet, daß nicht nur Hypotheken, sondern Ausleihungen und andere Forderungen generell mit dem Nennbetrag bei gleichzeitiger Rechnungsabgrenzung eines eventuellen Unterschiedsbetrags und damit brutto statt netto angesetzt werden dürfen. Diese Handhabung wird in Absatz 2 für Ausleihungen und andere Forderungen, auch wenn sie in Wertpapieren verbrieft sind, zugelassen.

Der Bruttoausweis ist eine Methode, die mit der Bilanzrichtlinie vereinbar ist und deshalb nicht allein auf Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe a Satz 2 der Bankbilanzrichtlinie beruht. Die Regelung über die Behandlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Nennbetrag und dem Auszahlungsbetrag entspricht den Grundsätzen von Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe b und c der Bankbilanzrichtlinie.

Die Regelung erfaßt nur Buchforderungen, die das Kreditinstitut begründet hat, und nicht auch nachträglich erworbene Forderungen.

— § 340 f HGB Vorsorge für allgemeine Bankrisiken

Mit dieser Vorschrift werden alle Möglichkeiten, die Artikel 37 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie den Mitgliedstaaten für die Bildung von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken einräumt, an die Kreditinstitute weitergegeben. Dieses Mitgliedstaatenwahlrecht war äußerst schwierig durchzusetzen, weil die Kommission und die qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten sehr stark zu der Auffassung neigten, daß Vorsorge für allgemeine Bankrisiken ausschließlich in offener Form durch die Bildung eines Passivpostens getroffen werden sollte. Dieses Wahlrecht soll deshalb zusammen mit den anderen Wahlrechten gemäß Artikel 48 auf Vorschlag der Kommission 1998 auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen überprüft werden.

Nach geltendem Recht dürfen Kreditinstitute, die Kapitalgesellschaften sind, stille Reserven auf Grund von § 26 a Abs. 1 KWG bei Forderungen und Wertpapieren des Umlaufvermögens bilden, indem sie diese mit einem niedrigeren als dem nach § 253 Abs. 1 und 3, § 279 Abs. 1 Satz 1 HGB vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert ansetzen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen bankspezifischen Risiken notwendig ist. Kreditinstitute in anderen Rechtsformen können solche Reserven nach § 253 Abs. 4 HGB bilden, der zusätzliche Abschreibungen bei allen Vermögensgegenständen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung auch dann zuläßt, wenn besondere bankspezifische Risiken nicht bestehen.

Das geltende Recht erlaubt außerdem die stille Bildung und stille Auflösung solcher Reserven durch die sogenannte Überkreuzkompensation, die nach § 26 a Abs. 3 KWG durch Rechtsverordnung zugelassen worden ist. Nach § 4 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten dürfen Erträge aus höherer Bewertung oder dem Eingang ganz oder teilabgeschriebener Forderungen sowie aus höherer Bewertung oder dem Abgang von Wertpapieren mit Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen oder Wertpapiere ganz oder teilweise verrechnet werden. Soweit die Erträge nicht verrechnet werden, sind sie in dem Posten „Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ auszuweisen.

Auf Grund des Mitgliedstaatenwahlrechts kann das geltende Recht mit gewissen Einschränkungen fortgeführt werden. Wie bisher bleiben Wertpapiere ausgenommen, die wie Anlagevermögen behandelt wer-

den. Zusätzlich müssen diejenigen Wertpapiere ausgenommen werden, die Teil des Handelsbestands sind. Es handelt sich dabei um einen von dem Kreditinstitut zu bestimmenden Bestand an Wertpapieren, den es vorhält, um seinen Wertpapierhandel zu betreiben. Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, daß die zusätzlichen Abschreibungen insgesamt den Betrag von 4 vom Hundert der unter die Regelung fallenden Vermögensgegenstände, bewertet nach den handelsrechtlichen Vorschriften, die für das Umlaufvermögen gelten, nicht überschreiten dürfen. Die Vorsorgereserve darf beliebig lange beibehalten werden, so daß das Wertaufholungsgebot des § 280 HGB nicht gilt.

Während die Absätze 1 und 2 der Anpassung des deutschen Rechts an Artikel 37 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie dienen, wird in Absatz 3 die Regelung des Artikels 33 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie übernommen, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, eine Überkreuzkompensation im Sinne des deutschen Rechts zuzulassen. Diese Regelung weicht aber insoweit vom geltenden Recht ab, als die Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren, die dem Handelsbestand zuzurechnen sind, nicht hier, sondern im Posten Ertrag bzw. Aufwand aus Finanzgeschäften der Gewinn- und Verlustrechnung verrechnet werden dürfen; neu ist auch, daß eine nur teilweise Verrechnung der betreffenden Aufwendungen und Erträge nicht mehr zulässig ist. Auch hier ist auf den Begriff „Wertberichtigungen“ aus den zu § 340 c HGB genannten Gründen verzichtet worden.

In Absatz 4 wird klargestellt, daß im Anhang Angaben über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden insoweit nicht gemacht werden müssen, als die Bildung oder Auflösung der Vorsorgereserven dadurch aufgedeckt werden würde.

§ 340 f HGB ersetzt § 26 a KWG, der aufgehoben werden soll. Die bisher vorgesehene Befreiung von der Ausweispflicht nach § 274 Abs. 1 HGB kann nicht fortgeführt werden, weil Artikel 43 Abs. 1 Nr. 10 der Bilanzrichtlinie, auf dem § 274 Abs. 1 HGB beruht, nach Artikel 40 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie anzuwenden ist. Es wird auch nicht mehr notwendig sein, in die Rechtsverordnung nach § 330 Abs. 2 HGB eine Vorschrift entsprechend § 4 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten aufzunehmen.

— § 340 g HGB Sonderposten für allgemeine Bankrisiken

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 38 der Bankbilanzrichtlinie übernommen. Da die Bundesrepublik Deutschland von der Möglichkeit des Artikels 37 der Bankbilanzrichtlinie Gebrauch gemacht hat, die Bildung von Vorsorgereserven zu gestatten, muß auch die Bildung eines solchen Sonderpostens zugelassen werden; er soll einheitlich als „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bezeichnet werden. Die Einstellung von Beträgen in den Sonderposten ist nicht Teil der Beschlußfassung über die Ergebnisverwendung, so daß Vorschriften über die Ergebnisverwendung, wie § 58 AktG oder § 29 GmbHG, nicht anzuwenden sind.

— *Vierter Titel. Währungsumrechnung*

— § 340h HGB

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es bisher keine gesetzliche Regelung für die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Vermögensgegenständen und Schulden sowie für die Abrechnung von am Bilanzstichtag nicht abgewickelten Termingeschäften. Es besteht deshalb Methodenvielfalt. Nach herrschender Auffassung wird die Währungsumrechnung zu den Bewertungsmethoden gerechnet, so daß die dafür maßgeblichen Grundsätze zu beachten sind, insbesondere das Realisationsprinzip, das Vorsichtsprinzip mit dem Imparitätsprinzip und der Grundsatz, daß die Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten sind.

Auf Grund von Artikel 39 der Bankbilanzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Währungsumrechnung und die Bewertung von nicht abgewickelten Termingeschäften für Kreditinstitute gesetzlich zu regeln. Die Bilanzrichtlinie und die Konzernbilanzrichtlinie enthalten hierzu keine Vorschriften. Artikel 39 der Bankbilanzrichtlinie regelt die Währungsumrechnung für Kreditinstitute.

In Artikel 39 der Bankbilanzrichtlinie hat sich als Grundsatz für die Währungsumrechnung die anglo-amerikanische Stichtagsmethode durchgesetzt. Den Mitgliedstaaten ist allerdings das Wahlrecht eingeräumt worden, die sogenannte Zeitbezugsmethode, die dem Vorsichtsprinzip besser Rechnung trägt und die in der Bundesrepublik Deutschland bisher überwiegend angewendet wird, in bestimmtem Umfang fortzuführen. Künftig müssen jedoch Gewinne aus der Währungsumrechnung zumindest dann ergebniswirksam vereinnahmt werden, wenn auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände oder Lieferansprüche durch Verbindlichkeiten oder Lieferverpflichtungen in derselben Währung besonders gedeckt sind.

In Absatz 1 werden die Regelungen des Artikels 39 Abs. 1 und 2 der Bankbilanzrichtlinie mit der Maßgabe übernommen, daß für die Währungsumrechnung die Anwendung der Zeitbezugsmethode im Interesse einer vorsichtigen Bewertung vorgeschrieben wird, soweit dies nach der Bankbilanzrichtlinie zulässig ist. Dies bedeutet, daß alle Vermögensgegenstände, die wie Anlagevermögen behandelt werden, mit den historischen Anschaffungskursen umzurechnen sind, soweit sie weder durch Verbindlichkeiten noch durch Termingeschäfte in derselben Währung besonders gedeckt sind. Mit der Einführung des Merkmals der besonderen Deckung wird ausgeschlossen, daß die Stichtagsmethode schon bei bloßer Deckungsfähigkeit angewendet wird. Voraussetzung für eine besondere Deckung ist, daß ein spezielles Deckungsgeschäft für umzurechnende Vermögensgegenstände, Schulden oder Geschäfte abgeschlossen oder eine besondere Beziehung zwischen Vermögensgegenständen oder Schulden hergestellt worden ist. In Satz 3 wird das Wahlrecht in der Form ausgeübt, daß für die Bewertung nicht abgewickelter Termingeschäfte statt des Kassakurses der Terminkurs zugrunde zu legen ist. Die Regelung schließt nicht aus, den Terminkurs in seine Bestandteile Kassakurs und

Swapsatz für die Restlaufzeit der Geschäfte aufzuteilen; in diesem Falle sind die vereinbarten Swapbeiträge (Deposits, Reports) zeitanteilig abzugrenzen.

In Absatz 2 wird von der Möglichkeit des Artikels 39 Abs. 4 der Bankbilanzrichtlinie Gebrauch gemacht, die Vereinnahmung positiver Umrechnungsdifferenzen auf die Fälle zu beschränken, in denen die Vermögensgegenstände, Schulden oder Termingeschäfte eine besondere Deckung in derselben Währung erhalten haben. In Satz 3 wird jedoch zugelassen, daß Gewinne aus Geschäften, die zwar nicht besonders, aber in derselben Währung gedeckt sind, dazu verwendet werden dürfen, nur vorübergehend wirksame Verluste aus den zur Deckung dienenden Geschäften auszugleichen.

Im übrigen wird die Vereinnahmung von Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung auf die zwingend vorgeschriebenen Fälle beschränkt, nämlich auf diejenigen, die sich aus einer besonderen Deckung ergeben.

Von der Möglichkeit des Artikels 39 Abs. 3 Satz 2 der Bankbilanzrichtlinie, die Bildung einer besonderen Rücklage zu verlangen, wird kein Gebrauch gemacht.

— *Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht*

In diesem Titel werden die bankspezifischen Vorschriften über den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht zusammengefaßt, die auf Grund der Bankbilanzrichtlinie vorgesehen werden müssen oder dürfen.

— § 340i HGB Pflicht zur Aufstellung

Kreditinstitute müssen nach Artikel 42 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie unabhängig von ihrer Rechtsform und unabhängig von ihrer Größe verpflichtet werden, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach der Konzernbilanzrichtlinie aufzustellen, sofern die Voraussetzungen dieser Richtlinie im übrigen vorliegen. Die Anwendung der an die Konzernbilanzrichtlinie angepaßten Vorschriften ergibt sich aus Artikel 43 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie. Mit Absatz 1 wird das deutsche Recht an diese Bestimmungen angepaßt.

In Absatz 2 wird im einzelnen geregelt, welche Vorschriften über den Jahresabschluß auf Konzernabschlüsse von Kreditinstituten nicht oder nur entsprechend anzuwenden sind. § 298 Abs. 1 und 2 HGB ist nicht anzuwenden, weil sich aus den spezielleren Regelungen des § 340a HGB ergibt, welche Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts auch auf Kreditinstitute anzuwenden sind.

In Absatz 3 wird der Anwendungsbereich entsprechend Artikel 42 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie auf Mutterunternehmen erstreckt, die, ohne selbst Kreditinstitut zu sein, den einzigen Zweck haben, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, sofern diese Tochterunternehmen

ausschließlich oder überwiegend Kreditinstitute sind.

— § 340 j HGB Einzubeziehende Unternehmen

Absatz 1 dient der Anpassung des deutschen Rechts an Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe f der Bankbilanzrichtlinie. Beispiele für solche Tätigkeiten sind das Leasing, das Factoring, die Verwaltung von Investmentfonds oder das Betreiben von Rechenzentren.

Die in Absatz 2 enthaltene Regelung ist zwingend in Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe d der Bankbilanzrichtlinie vorgeschrieben.

— Sechster Titel. Prüfung

— § 340 k HGB

Kreditinstitute sind auf Grund von Artikel 1 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 51 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie zu verpflichten, ihren Jahresabschluß und ihren Lagebericht rechtsformunabhängig und größenunabhängig prüfen zu lassen. Die Pflicht zur Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts ergibt sich aus Artikel 43 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 37 der Konzernbilanzrichtlinie. Absatz 1 dient der Anpassung an diese Vorschriften. In Absatz 1 Satz 1 wird geregelt, daß vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften nicht Abschlußprüfer sein können, da auf Kreditinstitute nur die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden sind. In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden die Regelungen des § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG wegen des Sachzusammenhangs übernommen. § 27 KWG soll aufgehoben werden.

Kreditinstitute in der Rechtsform der Genossenschaft sind nach § 53 GenG prüfungspflichtig. Für die Prüfung gilt Genossenschaftsrecht. Sie ist durch den zuständigen Prüfungsverband (§ 54 GenG) auszuführen. In Anpassung an Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Achten Richtlinie können als Abschlußprüfer jedoch nur solche Prüfungsverbände zugelassen werden, die die in Absatz 2 Satz 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllen. Für die Prüfung von Konzernabschlüssen, die von einem Mutterunternehmen in der Rechtsform der Genossenschaft aufgestellt werden, wird in Absatz 2 Satz 4 entsprechend § 14 Abs. 2 PublG bestimmt, daß die Prüfung des Konzernabschlusses von dem zuständigen Prüfungsverband durchgeführt wird, wenn dieser den Jahresabschluß des Mutterunternehmens geprüft hat. Wirtschaftliche Vereine, die Kreditinstitute sind, werden einbezogen, weil sie auch sonst im großen Umfang wie Genossenschaften behandelt werden.

Die Prüfungspflicht für Kreditinstitute, die öffentlich-rechtliche Sparkasse sind, ergibt sich künftig ebenfalls aus Absatz 1. In Absatz 3 wird das Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 45 der Bankbilanzrichtlinie genutzt, um in grundsätzlicher Fortführung des bisherigen Rechts die Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und der anderen Unterlagen dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband unter bestimmten Voraussetzungen zu übertragen.

— Siebenter Titel. Offenlegung

— § 340 l HGB

Die Vorschrift dient der Anpassung des deutschen Rechts an Artikel 44 der Bankbilanzrichtlinie über die Offenlegung sowie an Artikel 2, 3 und 4 der Bankzweigniederlassungsrichtlinie.

Auf Grund von Artikel 44 Abs. 4 der Bankbilanzrichtlinie müssen die Kreditinstitute verpflichtet werden, die in der Vorschrift bezeichneten Unterlagen außerdem in jedem anderen Mitgliedstaat der EG offenzulegen, in dem sie eine Zweigniederlassung unterhalten. Dabei bestimmt sich der Ort der Offenlegung nach dem für den Sitz der Zweigniederlassung maßgeblichen Recht. Die Mitgliedstaaten können ferner verlangen, daß die nach dem Recht der ausländischen Hauptniederlassung aufgestellten Unterlagen in ihrer Sprache bekanntgemacht werden. Der Anpassung an diese Regelung der Bankbilanzrichtlinie dient Absatz 1 Satz 2 und 3.

Absatz 2 Satz 1 dient der Anpassung an Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 der Bankzweigniederlassungsrichtlinie, wonach Zweigstellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat verpflichtet werden müssen, die nach dem Recht dieses Staates erstellten und geprüften Rechnungslegungsunterlagen des Kreditinstituts offenzulegen. Zweigstellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Kreditinstituten mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften müssen außerdem auf ihre eigene Tätigkeit bezogene Rechnungslegungsunterlagen offenlegen (§ 340 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 340 l Abs. 1 Satz 1 HGB). Gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Bankzweigniederlassungsrichtlinie darf die Offenlegung dieser Unterlagen jedoch nicht verlangt werden, wenn die offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen des Kreditinstituts nach der Bankbilanzrichtlinie oder einem gleichwertigen Verfahren erstellt wurden. In Anpassung an diese Bestimmung werden daher in Absatz 2 Satz 2 Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen von der Pflicht, Rechnungslegungsunterlagen der Zweigstelle offenzulegen, befreit. Dabei wird kein Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, die Freistellung davon abhängig zu machen, daß der Staat, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat, für Kreditinstitute mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften die Gegenseitigkeit gewährt.

In Absatz 2 Satz 3 über die Notwendigkeit, den Unterlagen eine deutsche Übersetzung beizufügen, wird das Wahlrecht des Artikels 4 der Bankzweigniederlassungsrichtlinie in Anspruch genommen. Die Vorlage von Übersetzungen ist im Interesse der Aufsichtsbehörden notwendig.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß Kreditinstitute, die Genossenschaft sind, die Unterlagen zum Genossenschaftsregister und nicht zum Handelsregister einzureichen haben. Darüber hinaus erscheint es nicht zweckmäßig, die Offenlegung für Kreditinstitute, die Genossenschaft sind, anders zu regeln als für Kreditinstitute des privaten und öffentlichen Rechts. § 339

HGB genügt auch insoweit den Anforderungen des Artikels 44 der Bankbilanzrichtlinie nicht, als er eine Regelung über die Hinweisbekanntmachung nicht enthält. § 339 soll deshalb von der Anwendung ausgenommen werden.

In Absatz 4 soll Kreditinstituten, deren Bilanzsumme einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, die Publizität durch Beschränkung auf die Hinterlegung der Unterlagen beim Register erleichtert werden. Diese Erleichterung gilt auch für Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute.

— *Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Zwangsgelder*

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitgliedstaat der EG nach dem EWG-Vertrag verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß nicht nur das deutsche Recht an die Vorschriften der Richtlinien angepaßt wird, sondern daß diese Vorschriften auch im Sinne der Richtlinien angewendet werden. Teilweise schreiben die Richtlinien Sanktionen ausdrücklich vor. Der deutsche Gesetzgeber hat im Rahmen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes in den Sechsten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs (§§ 331 bis 335 HGB) ihm geeignet erscheinende Sanktionen, teilweise nach dem Vorbild des Aktiengesetzes, aufgenommen. Da diese Vorschriften für Kreditinstitute, die Kapitalgesellschaft sind, bereits gelten, erscheint es im Interesse der Gleichbehandlung der Kreditinstitute, die auch von der Bankbilanzrichtlinie angestrebt wird, angemessen, diese Vorschriften auf alle Kreditinstitute anzuwenden. Diesem Zweck dient der Achte Titel.

— § 340m HGB Strafvorschriften

Mit § 340m HGB sollen die für Kapitalgesellschaften geltenden Strafvorschriften, deren Wortlaut unverändert auch auf Kreditinstitute anderer Rechtsformen übernehmbar ist, auf diese Institute erstreckt werden. Hinsichtlich der Normadressaten wird auf die Ausführungen zu § 340n HGB verwiesen.

— § 340n HGB Bußgeldvorschriften

Die Regelungen in § 334 HGB können wegen der großen Zahl von abweichenden Regelungen nicht unverändert für Kreditinstitute übernommen werden. § 334 HGB ist deshalb in § 340a Abs. 2 Satz 1 von der Anwendung ausgenommen. Die Kreditinstitute betreffenden Bußgeldvorschriften werden deshalb ausschließlich in die vorliegende Vorschrift aufgenommen. § 340n erfaßt alle Kreditinstitute, also sowohl Kapitalgesellschaften als auch andere Rechtsformen. Normadressaten sind die Geschäftsleiter der Kreditinstitute und die Inhaber von Privatbanken. Die Umschreibung des Begriffs „Geschäftsleiter“ findet sich in § 1 Abs. 2 Satz 1 und in § 53 Abs. 2 Nr. 1 KWG. Die Bußgeldvorschrift soll jedoch nicht auf „widerrufliche“ Geschäftsleiter im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KWG erstreckt werden, da hierfür eine Notwendigkeit nicht gesehen wird.

— § 340o HGB Festsetzung von Zwangsgeld

Das Zwangsgeldverfahren zur Erzwingung von Eintragungen in das Handelsregister und der Offenlegung von zum Handelsregister einzureichenden oder im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Unterlagen ist seit langem Bestandteil des deutschen Rechts. Mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz ist die Anwendung dieses Verfahrens hinsichtlich der Erzwingung der Rechnungslegung unter anderem dadurch eingeschränkt worden, daß es nur auf Antrag bestimmter Personen eingeleitet werden kann (§ 335 HGB). In dieser Form soll es auch auf Kreditinstitute rechtsformunabhängig angewendet werden. Diesem Zweck dient die Vorschrift.

Zu Artikel 2 — Änderung des Aktiengesetzes

Die Änderungen des Aktiengesetzes sind ganz überwiegend wegen der Anpassung des deutschen Rechts an die Bankbilanzrichtlinie und der dabei verfolgten Konzeption notwendig, wonach die für alle Kreditinstitute geltenden branchenspezifischen Vorschriften im Vierten Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zusammenzufassen und die rechtsformspezifischen Vorschriften den Spezialgesetzen zuzuordnen sind. Im Gesetz über das Kreditwesen verbleiben nur noch wenige Vorschriften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute stehen.

Zu Nummer 1 — § 131 AktG

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft braucht nach § 26a Abs. 3 Satz 2 KWG keine Auskunft über Verrechnungen bei der Bildung und Auflösung stiller Reserven zu machen. Entsprechend der im Rahmen der Anpassung des deutschen Rechts an die Bankbilanzrichtlinie verfolgten Konzeption, rechtsformunabhängige Regelungen in das Handelsgesetzbuch, rechtsformspezifische Regelungen in die rechtsformbezogenen Gesetze aufzunehmen und im Gesetz über das Kreditwesen nur noch aufsichtsbezogene Regelungen zu belassen, wird vorgeschlagen, diese Regelung in § 131 Abs. 3 Nr. 6 AktG zu übernehmen. Gleichzeitig soll klargestellt werden, daß über die Angabepflichten im Jahresabschluß und Lagebericht hinausgehende Auskünfte nicht gegeben werden müssen.

Die Vorschriften über die Konzernrechnungslegung machen es erforderlich, daß der Vorstand eines Tochterunternehmens oder eines Gemeinschaftsunternehmens oder auch eines assoziierten Unternehmens für die Zwecke der Einbeziehung in den Konzernabschluß Mutter- und Beteiligungsunternehmen bestimmte zusätzliche Auskünfte im Bereich der Rechnungslegung gibt. Nach § 131 Abs. 4 AktG wären solche Auskünfte jedem anderen Aktionär selbst dann zu geben, wenn dieser die Auskünfte für Zwecke der Konzernrechnungslegung nicht benötigt. Um Nachteile für die betroffenen Unternehmen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, Absatz 4 einen Satz anzufügen, der in diesen Fällen einen Auskunftsanspruch anderer Aktionäre ausschließt.

Zu Nummer 2 — § 176 Abs. 1 AktG

Nach § 176 Abs. 1 Satz 3 AktG hat der Vorstand in der Hauptversammlung bei der Erläuterung des Jahresabschlusses auch zu einem Jahresfehlbetrag oder einem Verlust Stellung zu nehmen, der das Jahresergebnis wesentlich beeinträchtigt hat. In Fortführung des § 26 a Abs. 2 Satz 2 KWG wird vorgeschrieben, daß diese Erläuterungspflicht nicht gilt.

Zu Nummer 3 — § 256 AktG

§ 256 AktG wurde im Rahmen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes geändert, um die Änderungen anderer Vorschriften zu berücksichtigen. Die Nichtigkeitsfälle wurden teilweise eingeschränkt. § 256 Abs. 1 Nr. 1 AktG wurde unverändert beibehalten. Nach dieser Vorschrift ist ein Jahresabschluß nichtig, wenn er durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die „ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind“. Es wird nunmehr befürchtet, daß diese Vorschrift eine andere Qualität erhalten hat, weil die im Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 334 HGB aufgeführten Vorschriften als solche qualifiziert werden können, die im öffentlichen Interesse erlassen worden sind. Die Nichtigkeit des Jahresabschlusses würde dadurch in unverhältnismäßiger Weise ausgedehnt werden. In Buchstabe a wird deshalb vorgeschlagen, die Worte „oder sonst im öffentlichen Interesse“ ersatzlos zu streichen. Diese Streichung dient gleichzeitig der Rechtssicherheit, weil die Abgrenzung der im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschriften von anderen Vorschriften außerordentlich schwierig ist.

Nach § 26 b Abs. 1 KWG ist die Nichtigkeit der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten, die die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien haben, bei Bewertungsverstößen in bestimmter Weise eingeschränkt. Nach der schon mehrfach dargestellten Konzeption der Anpassung des deutschen Rechts soll diese Vorschrift in das Aktiengesetz übernommen werden, so daß sie im Gesetz über das Kreditwesen aufgehoben werden kann. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung in Absatz 5 aufzunehmen. Danach kann die Inanspruchnahme von branchenspezifischen Bewertungsvorschriften nicht zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses führen.

Zu Nummer 4 — § 258 AktG

§ 26 b Abs. 2 KWG enthält Einschränkungen für die Bestellung von Sonderprüfern nach den §§ 258, 259 AktG. Diese Vorschrift soll in vereinfachter Form unmittelbar in § 258 AktG eingestellt und im Gesetz über das Kreditwesen aufgehoben werden. Es wird zu diesem Zweck vorgeschlagen, nach Absatz 1 einen neuen Absatz 1 a mit entsprechendem Inhalt aufzunehmen.

Zu Artikel 3 — Änderung des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen**Zu Nummer 1 — § 1 Abs. 3 PublG**

Da das Publizitätsgesetz (PublG) künftig auf Kreditinstitute nicht mehr anzuwenden ist, kann § 1 Abs. 3 PublG über besondere Größenmerkmale für Kreditinstitute gestrichen werden.

Zu Nummer 2 — § 2 PublG

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung des § 1 Abs. 3 PublG ergibt.

Zu Nummer 3 — § 3 PublG

Die Änderungen sind notwendig, um Kreditinstitute von der Anwendung des Ersten Abschnitts des Publizitätsgesetzes auszunehmen. Die bisherigen Ausnahmen werden beibehalten.

Zu Nummer 4 — § 11 PublG

Die Änderungen in den Absätzen 4 und 5 sind notwendig, um Kreditinstitute von der Anwendung des Zweiten Abschnitts des Publizitätsgesetzes auszunehmen.

Zu Nummer 5 — § 14 Abs. 2 PublG

Es handelt sich um Folgeänderungen, die notwendig sind, weil das Publizitätsgesetz auf Kreditinstitute nicht mehr angewendet werden soll.

Zu Artikel 4 — Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Es handelt sich überwiegend um Folgeänderungen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Anpassung des deutschen Rechts an die Bankbilanzrichtlinie schwerpunktmäßig im Handelsgesetzbuch erfolgen soll und daß auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft bezogene Regelungen in das Aktiengesetz übernommen werden sollen. Mehrere Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen können deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 1 — Überschrift vor § 25 a KWG

Die Änderung ist notwendig, um die Überschrift an den veränderten Inhalt des Unterabschnitts 5 a anzupassen.

Zu Nummer 2 — §§ 25 a, 25 b KWG

Die Regelungen dieser Vorschriften werden in einer an die Bankbilanzrichtlinie angepaßten Form in das Dritte Buch des Handelsgesetzbuchs aufgenommen. Die §§ 25 a, 25 b KWG können deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 — § 26 KWG

§ 26 KWG soll im Grundsatz beibehalten werden, weil er die Vorlage bestimmter Rechnungslegungsunterlagen an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank regelt. Er enthält somit eine aufsichtsbezogene Regelung, die zweckmäßigerweise im Gesetz über das Kreditwesen verbleiben soll.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist erforderlich, weil die Abschlüsse von Kreditinstituten künftig ausnahmslos zu prüfen sind.

Absatz 4 kann gestrichen werden, weil die Verordnungsermächtigung für den Bundesminister der Justiz in § 330 Abs. 2 HGB übernommen werden soll.

Zu Nummer 4 — §§ 26 a, 26 b KWG

Beide Vorschriften können aufgehoben werden, weil die Regelungen unter Anpassung an die Bankbilanzrichtlinie entweder in das Handelsgesetzbuch oder, soweit sie rechtsformbezogen sind, in das Aktiengesetz übernommen werden sollen.

Zu Nummer 5 — Überschrift vor § 27

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil sich die Pflicht zur Prüfung künftig aus den §§ 316, 340 k HGB und nicht mehr aus § 27 KWG ergeben soll.

Zu Nummer 6 — § 27 KWG

Der Inhalt dieser Vorschrift soll auf die Verpflichtung beschränkt werden, auch die für aufsichtsrechtliche Zwecke nach § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG aufzustellende Anlage in die Prüfung einzubeziehen.

Zu Nummer 7 — § 29 KWG

Es handelt sich um Folgeänderungen, die wegen der Änderung des § 27 KWG erforderlich sind.

Zu Nummer 8 — § 31 KWG

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf die Neufassung des § 27 KWG zurückzuführen ist.

Zu Nummer 9 — § 52 a KWG

Die Vorschrift kann aufgehoben werden, weil die Verordnungsermächtigung in § 330 Abs. 2 HGB übernommen werden soll.

Zu Nummer 10 — § 53 KWG

Die Vorschrift wird an den Umstand angepaßt, daß auf Grund der Bankzweigniederlassungsrichtlinie Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Offenlegung ihrer Rechnungslegungsunterlagen nicht mehr verpflichtet werden dürfen. Sie sollen künftig wie die Zweigstellen deutscher Kreditinstitute behandelt werden, deren Zweigstellen schon bisher nicht zu einer gesonderten Rechnungslegung verpflichtet sind. Auf solche Zweigstellen finden deshalb die Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs keine unmittelbare Anwendung. Um dennoch die Rechnungslegung für Aufsichtszwecke in bestimmter Form zu gewährleisten, werden die Nummern 2 und 3 entsprechend angepaßt. Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden hingegen weiterhin wie eigenständige Kreditinstitute behandelt, so daß das Dritte Buch unmittelbar anzuwenden ist; dies ergibt sich aus § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Zu Nummer 11 — § 56 KWG

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf die Neufassung des § 27 KWG zurückzuführen ist.

**Zu Artikel 5 — Änderung des Gesetzes über die
Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit**

Die Änderung ist notwendig, weil § 340 o HGB über Zwangsgelder in den Katalog des § 132 Abs. 1 FGG übernommen werden muß.

Zu Artikel 6 — Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Bei der Änderung des § 9 Abs. 1 handelt es sich um eine Folgeänderung, die wegen der Übernahme der bankspezifischen Regelungen in das Handelsgesetzbuch notwendig ist.

Zu Artikel 7 — Änderung des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank

§ 9 Abs. 1 Satz 1 kann gestrichen werden, weil die Deutsche Ausgleichsbank Kreditinstitut ist und für sie deshalb der Vierte Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs unmittelbar gilt.

Zu Artikel 8 — Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes

§ 25 Hypothekendarlehenbankgesetz kann aufgehoben werden, weil sich der Inhalt dieser Vorschrift künftig unmittelbar aus § 340 e Abs. 2 HGB ergibt. Die Verweisung auf die aufgehobene Vorschrift in § 41 Hypothekendarlehenbankgesetz ist dementsprechend zu streichen.

Zu Artikel 9 — Änderung des Schiffsbankgesetzes

Die §§ 23, 24 Schiffsbankgesetz sollen in Angleichung an das Hypothekendarlehenbankgesetz aufgehoben werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und anderer Vorschriften für Hypothekendarlehenbanken vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710) wurden die in dem dem § 23 Schiffsbankgesetz entsprechenden § 25 Hypothekendarlehenbankgesetz enthaltenen hypothekendarlehenbankspezifischen Bilanzierungsregeln aufgehoben, da der für ihre Einführung im Jahre 1963 maßgebliche Gesichtspunkt der Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands wegen der Möglichkeit des EDV-Einsatzes als überholt angesehen wurde (Bundestags-Drucksache 11/1820, S. 6, 8). Aus denselben Gründen wird auch die Aufhebung des § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 5 sowie Absatz 2 und 3 befürwortet. Die Aufhebung der Bestimmung in § 23 Abs. 1 Satz 1 Schiffsbankgesetz kann aus den gleichen Gründen wie zu § 25 Hypothekendarlehenbankgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1988 erfolgen; der Inhalt dieser Vorschrift ergibt sich künftig unmittelbar aus § 340 e Abs. 2 HGB.

§ 24 Schiffsbankgesetz kann aufgehoben werden, da sich das Verbot der Bilanzierung künftiger Jahresleistungen bereits aus den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen des Handelsgesetzbuchs ergibt. Die entsprechende Vorschrift des § 26 Hypothekendarlehenbankgesetz ist aus denselben Gründen bereits durch das Gesetz zur Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und anderer Vorschriften für Hypothekendarlehenbanken vom 8. Juni 1988 aufgehoben worden.

Die Änderung des § 42 Schiffsbankgesetz ist durch die Aufhebung der §§ 23, 24 Schiffsbankgesetz geboten.

Zu Artikel 10 — Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Die Anpassung der Verweisung beruht auf Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 11 — Übergangsvorschriften

Nach dem Vorbild des Bilanzrichtlinien-Gesetzes sollen die erforderlichen Übergangsvorschriften in das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) eingestellt werden.

Die Übergangsvorschriften sollen im Interesse der Übersichtlichkeit in einem neuen Dritten Abschnitt nach Artikel 28 zusammengefaßt werden.

— Artikel 29 EGHGB

Die Vorschrift ist nach dem Vorbild von Artikel 23 EGHGB gestaltet, der die erstmalige Anwendung der Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes regelt.

In Absatz 1 wird unter voller Ausnutzung der Möglichkeiten des Artikels 47 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie bestimmt, daß die durch die Artikel 1 bis 9 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes neu eingeführten oder geänderten Vorschriften erstmals auf den Jahresabschluß und den Lagebericht für das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind. Anders als nach Artikel 23 Abs. 1 EGHGB kann die vorzeitige Anwendung des neuen Rechts auf freiwilliger Basis nicht zugelassen werden, weil dies für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank zu erheblichen Erschwerungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben führen würde.

Absatz 2 enthält die Absatz 1 entsprechende Regelung über die erstmalige Anwendung der durch die Artikel 1 bis 9 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes neu eingeführten oder geänderten Vorschriften auf den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht. Die neuen Vorschriften sollen entsprechend Artikel 47 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie erstmals auf Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1992 beginnen. Diese Regelung weicht von Artikel 23 Abs. 2 EGHGB ab, der auch für Kreditinstitute die Anwendung der Vorschriften über die Konzernrechnungslegung erstmals für das nach dem 31. Dezember 1989 beginnende Geschäftsjahr vorschreibt. Um eine zweimalige Anpassung der Konzernrechnungslegung für Kreditinstitute vermeiden zu können, wird auch für den in Artikel 23 Abs. 2 EGHGB bezeichneten Fall bestimmt, daß die Pflicht zur Konzernrechnungslegung erst nach dem 31. Dezember 1992 beginnt. Die freiwillige Anwendung der neuen Konzernrechnungslegungsvorschriften wird jedoch gestattet, und zwar auch derjenigen Vorschriften, die sich auf den Jahresabschluß beziehen, jedoch nur für den Konzernabschluß.

In Absatz 3 soll klargestellt werden, daß bis zur Anwendung des neuen Rechts die bisher geltenden Regelungen über den Jahresabschluß, den Lagebericht, deren Prüfung und Offenlegung für Geschäftsjahre,

die vor dem 1. Januar 1993 beginnen, weiterhin anzuwenden sind, und zwar in der am 1. Januar 1986 geltenden Fassung, d. h. in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes. Da die Formblattvorschriften erst nachträglich durch Verordnung vom 14. September 1987 (BGBl. I S. 2150) an das Bilanzrichtlinien-Gesetz angepaßt worden sind, wird ferner bestimmt, daß für diese Geschäftsjahre die Formblattvorschriften in der geänderten Fassung anzuwenden sind.

Die Regelung in Absatz 4 ist notwendig, um zu verhindern, daß Kreditinstitute ihre Konzernrechnungslegung zweifach ändern müssen. Sie können allerdings von der in Absatz 2 Satz 2 angebotenen Möglichkeit Gebrauch machen, das neue Recht insgesamt — wenn auch nur für die Konzernrechnungslegung — freiwillig vorzeitig anzuwenden. Im Interesse der Kreditinstitute wird schließlich noch zugelassen, daß die auf den Jahresabschluß anzuwendenden Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes auch auf den Konzernabschluß nach altem Recht angewendet werden dürfen. Die Kreditinstitute müßten sonst ihren Jahresabschluß vor der Einbeziehung in den Konzernabschluß zusätzlich nach altem Recht aufstellen.

— Artikel 30 EGHGB

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsregelungen für den Bilanzansatz und die Bewertung. Die Vorschrift ist Artikel 24 EGHGB nachgebildet, der die Übergangsbestimmungen zum Bilanzansatz und zur Bewertung für das Bilanzrichtlinien-Gesetz enthält.

Absatz 1 ist erforderlich, um die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Buchwerte von Vermögensgegenständen fortgeführt werden dürfen, die wie Anlagevermögen bewertet werden.

Absatz 2 enthält die entsprechenden Regelungen für die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens.

Die bis zur Anwendung des neuen Rechts gebildeten Vorsorgereserven sollen weitergeführt werden können.

Absatz 3 regelt die Verwendung von Erträgen, die sich aus höheren Wertansätzen auf Grund der Anwendung der Absätze 1 und 2 oder einer freiwilligen Wertaufholung ergeben. Diese Erträge müssen nicht Bestandteil des Ergebnisses werden. Sie dürfen unmittelbar in Gewinnrücklagen eingestellt oder für die Nachholung von Rückstellungen oder die Bildung des Fonds für allgemeine Bankrisiken verwendet werden. Diese Regelung soll auch dann gelten, wenn sich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder des Sonderpostens mit Rücklageanteil ergeben.

Absatz 4 erlaubt die Neuordnung der Passivseite, insbesondere um Rückstellungen nachzuholen. Dies kann vor allem für Pensionsrückstellungen von Interesse sein.

In Absatz 5 sind die Angaben im einzelnen aufgezählt, die bei der erstmaligen Anwendung nicht gemacht zu werden brauchen.

Absatz 6 hat zum Ziel, die erstmalige Anwendung des neuen Rechts zu erleichtern, wenn bei der Aufstellung des Anlagengitters die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt sind oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können. In diesem Falle dürfen die bisherigen Buchwerte in das Anlagengitter übernommen werden.

Zu Artikel 12 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 13 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 1 Nr. 6 (§ 340k Abs. 3 HGB), da insoweit das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Für den Fall, daß der Änderungsvorschlag zu § 330 Abs. 2 Satz 3 HGB im weiteren Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung finden sollte, bedarf das Gesetz ferner der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG, weil es auch von Landesbehörden ausgeführt und die Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnung durch Artikel 1 Nr. 3 (§ 330 Abs. 2 HGB) ausgeschlossen wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 330 Abs. 2 Satz 3 HGB)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 330 Abs. 2 Satz 3 das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf die fortbestehende Rechtsaufsicht der Länder über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute hält der Bundesrat seine Mitwirkung beim Erlass einer Verordnung für erforderlich.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 334 HGB)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 334 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Angabe „§ 330 Satz 1“ durch die Angabe „§ 330 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Kreditinstitute im Sinne des § 340 nicht anzuwenden.“

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 6 in § 340a Abs. 2 Satz 1 die Angabe „§§ 288, 334“ durch die Angabe „§ 288“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Konzeption des Gesetzes soll § 340n HGB den § 334 HGB völlig ausschließen (Begründung S. 26). § 340n ist in sich schlüssig und wirkt abschließend. § 334 wird freilich explizit nur in § 340a Abs. 2 ausgeschlossen. § 340a bezieht sich von der systematischen Stellung her (2. Titel) auf den Jahresabschluß und den Lagebericht, z. B. aber nicht auf die Bewertungsvorschriften (3. Titel), die auch bewehrt sind. Im Konzernbereich (5. Titel) wird § 334 durch die Verweisung in § 340i Abs. 2 auf § 340a im Ergebnis ausgeschlossen; auch dies ist aber nicht sofort ersichtlich. Im Interesse der Übersichtlichkeit ist deshalb die Anwendbarkeit von § 334 für Kreditinstitute ausdrücklich auszuschließen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340e Abs. 1 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf in der nachstehenden Weise geändert werden sollte:

In Artikel 1 Nr. 6 wird § 340e Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sind unter Anwendung von § 253 Abs. 2 wie Anlagevermögen zu bewerten; dies gilt insbesondere für immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen, Beteiligungen einschließlich Anteile an verbundene Unternehmen. Forderungen und Wertpapiere sind grundsätzlich nach § 253 Abs. 3 wie Umlaufvermögen zu bewerten; werden Wertpapiere nicht wie Umlaufvermögen bewertet, gelten sie als wie Anlagevermögen bewertet.“

Begründung:

Die Zweckbestimmung von Wertpapierbeständen, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen und damit als Anlagevermögen, setzt einen aktenkundig zu machenden Beschluß der zuständigen Organe voraus. Liegt kein entsprechender Beschluß zur Zweckbestimmung als Anlagevermögen vor, sind Wertpapiere bei Kreditinstituten stets dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Insofern gelten die mit Schreiben vom 15. November 1965 erlassenen Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen weiter. Über eine längere Zeitdauer gehaltene Wertpapierbestände müssen damit nicht zwingend dem Anlagevermögen zugehören und wie Anlagevermögen bewertet werden, wenn für die Halteabsicht andere Gründe, beispielsweise der Liquiditätsreservecharakter,

maßgebend sind. Ebenso wenig können aus in der Praxis verwendeten Bezeichnungen (z. B. Sonderbestand, gesperrter Bestand, Sekretariatsbestand etc.), hinter denen üblicherweise Kompetenzregelungen stehen, unwiderlegbare Rückschlüsse auf eine Zugehörigkeit der Wertpapierbestände zum Anlagevermögen gezogen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340e Abs. 2 Satz 1 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf in der nachstehenden Weise geändert werden sollte:

In Artikel 1 Nr. 6 wird § 340e Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Abweichend von § 253 Abs. 1 Satz 1 dürfen Forderungen aus dem Bankgeschäft mit ihrem Nennbetrag aktiviert werden, soweit dem Unterschied zwischen Nennbetrag und Anschaffungskosten Zinscharakter beizumessen ist.“

Begründung:

Die in der Regelung vorgesehene Beschränkung auf das langfristige Kreditgeschäft ist nicht sachgerecht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340l Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 340l Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils nach der Angabe „329“ die Angabe „Abs. 1“ einzufügen.

Begründung:

§ 329 Abs. 2 HGB bezieht sich auf großemäßige Erleichterungen, die auf Kreditinstitute nicht passen. Bei den in § 340l Abs. 4 HGB vorgesehenen Erleichterungen kommt es nur auf die Bilanzsumme an, die nicht vom Gericht erfragt werden muß, weil sie sich aus dem vorgelegten Jahresabschluß ergibt. Die in § 340l Abs. 1 und Abs. 2 enthaltene Verweisung auf § 329 HGB ist deshalb auf § 329 Abs. 1 zu beschränken.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340l Abs. 4 Satz 1 HGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 340l Abs. 4 Satz 1 die Zahl „100“ durch die Zahl „300“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 340l Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs zugrunde gelegte Bilanzsumme als Grenze für die Offenlegung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute im Bundesanzeiger erscheint zu niedrig bemessen. Dadurch unterfiele eine große Zahl kleiner und mittlerer Bankinstitute in der Bundesrepublik Deutschland, die vornehmlich lokal oder regional tätig sind, einer bundesweiten Publizität.

Der damit für diese Institute verbundene erhebliche finanzielle und bürokratische Mehraufwand ist zum Schutze der Gläubiger oder sonstiger Dritter weder geboten noch zweckmäßig. Aus mittelstandspolitischen Gründen sollten daher mit der EG-Bankbilanzrichtlinie vereinbarte Publizitätserleichterungen vorgesehen und der in Rede stehende Schwellenwert — orientiert an der bisherigen Regelung des § 1 Abs. 3 des Publizitätsgesetzes — entsprechend angehoben werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340n Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d HGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 340n Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d die Angabe „Nr. 11“ durch die Angabe „Nr. 10, 11“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

9. Zu Artikel 2 a — neu — (§§ 147, 151 Abs. 1 GenG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

„Artikel 2 a

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 147 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 331 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist,“ angefügt.

b) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden die folgenden Worte „wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 331 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist,“ angefügt.

2. In § 151 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden die folgenden Worte „im Falle der Nummer 2 jedoch nur, wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 333 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist,“ angefügt.

Begründung:

Klarstellung des Verhältnisses der §§ 147ff. Genossenschaftsgesetz zu §§ 340m und 340n HGB des Entwurfs.

10. Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf in der nachstehenden Weise geändert werden sollte:

Artikel 13 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmung am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Artikels 1 Nr. 6 tritt, soweit sie die Einführung des § 340 d HGB — Fristengliederung — vorsieht, am 1. Januar 1998 in Kraft.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hält an der sofortigen Einführung der Gliederung nach Restlaufzeiten, die wesentlich umständlicher zu handhaben ist als die bisherige Gliederung nach Ursprungslaufzeiten, fest. Dies bedeutet für die deutsche Kreditwirtschaft einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, zumal die Deutsche Bundesbank an ihrer bisherigen Bilanzstatistik mit sehr differenzierter Gliederung an Ursprungslaufzeiten festhält. Durch die Ausübung des auf deutsches Drängen erkämpften Mitglied-

staatenwahlrechts, die Änderung der Fristengliederung bis 1998 aufzuschieben, wird die erhebliche Doppelbelastung durch weiterreichende Gliederungserfordernisse nach zwei völlig entgegengesetzten Kriterien solange wie möglich vermieden.

Der Hinweis, auch in anderen Mitgliedstaaten der EG müßten die Kreditinstitute nach beiden Kriterien (Ursprungs- und Restlaufzeit) gliedern, berücksichtigt nicht, daß in keinem anderen EG-Land derart detaillierte Gliederungserfordernisse bestehen, wie sie bei Beibehaltung der bisherigen Gliederungserfordernisse im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik der Deutschen Bundesbank auf die deutschen Kreditinstitute zukommen würden.

Es trifft auch nicht zu, daß bei einem Verzicht auf die Übergangslösung der Richtlinie „das für die Bankenaufsicht ab 1993 erforderliche Basisdatenmaterial“ nicht zu Verfügung stünde. Die für die künftigen Aufsichtskoeffizienten erforderlichen Differenzierungen bleiben erheblich hinter der Gliederungstiefe der Bankbilanzrichtlinie zurück.

Bei Umsetzung der 4. und 7. EG-Richtlinie war es Ziel des Gesetzgebers, die Deutsche Wirtschaft so wenig wie möglich zu belasten. Dies sollte auch Zielsetzung für die Umsetzung der Bankbilanzrichtlinie sein.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nr. 1****Zu den Eingangsworten**

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu, soweit die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes darauf gestützt wird, daß es von den Landesbehörden im Hinblick auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten (§ 340n HGB in der Fassung des Entwurfs) ausgeführt und die hieraus folgende Zustimmungsbefähigung der Verordnung nach Artikel 1 Nr. 3 (§ 330 Abs. 2 HGB) ausgeschlossen wird.

Sie teilt dagegen nicht die Auffassung, daß sich die Zustimmungsbefähigung auch aus Artikel 1 Nr. 6 (§ 340k Abs. 3 HGB) ergebe, da insoweit das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt werde (Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz). Der Gesetzentwurf regelt weder die Zuständigkeit der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände für Prüfungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs noch deren Verwaltungsverfahren. Er bestimmt nur, daß die nach Landesrecht bestehende Befugnis der Sparkassen- und Giroverbände, die Prüfung von Sparkassen durchzuführen, nicht durch § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB ausgeschlossen ist. Die Regelungsbefugnis der Länder bleibt unberührt. Die Bundesregierung wird jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob zur Klarstellung in § 340k Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs der Punkt durch ein Komma ersetzt werden soll und die folgenden Worte angefügt werden sollen: „sofern dem Sparkassen- und Giroverband die Prüfung nicht durch Landesrecht untersagt ist.“

Zu Nr. 2**Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 330 Abs. 2 Satz 3 HGB)**

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Es erscheint nicht zweckmäßig, wegen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute eine Zustimmung des Bundesrates zu der nach § 330 Abs. 2 HGB zu erlassenden Verordnung vorzusehen. Die Bundesregierung beabsichtigt, wie in der Bankbilanzrichtlinie vorgegeben, im Interesse der Übersichtlichkeit der Rechnungslegungsvorschriften für alle Kreditinstitute eine einheitliche Rechtsverordnung zu erlassen. In dieser wird den Besonderheiten der Kreditinstitute, soweit zulässig und erforderlich, Rechnung getragen werden. Schon nach geltendem Recht haben die Länder ihre landesrechtlichen Vorschriften jeweils den vom Bundesminister der Justiz erlassenen Formblattverordnungen für Kreditinstitute angepaßt. Sonderregelun-

gen für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute werden künftig in noch geringerem Maße möglich sein. Die verbleibenden Möglichkeiten sind so unbedeutend, daß die Einbeziehung des Bundesrates, auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu Nr. 3**Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 334 HGB)**

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nr. 4**Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340e Abs. 1 HGB)**

Die Bundesregierung wird diese Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nr. 5**Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340e Abs. 2 Satz 1 HGB)**

Die Bundesregierung wird diese Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nr. 6**Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340l Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HGB)**

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nr. 7**Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340l Abs. 4 Satz 1 HGB)**

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates im Rahmen des im Jahre 1985 verabschiedeten Bilanzrichtlinien-Gesetzes beschlossen, große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) zur Veröffentlichung ihrer Rechnungslegungsunterlagen im Bundesanzeiger zu verpflichten. Wie sich aus dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bun-

destages ergibt, sollten dadurch die Registergerichte entlastet werden. Da die Kreditinstitute nach der Bankbilanzrichtlinie rechtsformunabhängig wie große Kapitalgesellschaften zu behandeln sind, orientiert sich der Regierungsentwurf an der Größenabgrenzung in § 267 Abs. 3 HGB.

Die Bundesregierung ist außerdem der Auffassung, daß die vorgeschlagene Regelung den mittelständischen Interessen hinreichend Rechnung trägt. Nach diesem Vorschlag werden etwa 50 % aller Kreditinstitute und weniger als 40 % der Kreditgenossenschaften zur Veröffentlichung ihrer Rechnungslegungsunterlagen im Bundesanzeiger verpflichtet. Die vorgeschlagene Änderung würde hingegen dazu führen, daß weniger als 30 % der Kreditinstitute und weniger als 20 % der Kreditgenossenschaften zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger verpflichtet würden. Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz) kann nicht Vorbild für die Abgrenzung mittelständischer Unternehmen sein, weil es nur Großunternehmen erfaßt. Wie sich aus einem Vergleich der Größenmerkmale nach § 1 Abs. 1 Publizitätsgesetz für die diesem Gesetz unterliegenden Unternehmen und der nach § 267 Abs. 3 HGB für große Kapitalgesellschaften ergibt, sind auch Unternehmen, die nicht die Größenmerkmale des Publizitätsgesetzes erfüllen, große Unternehmen.

Zu Nr. 8

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340n Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d HGB)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nr. 9

Zu Artikel 2 a — neu — (§§ 147, 151 Abs. 1 GenG)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu Nr. 10

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung möchte dieser Anregung nicht folgen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß von der Übergangsregelung des Artikels 40 Abs. 3 Buchstabe a der Bankbilanzrichtlinie, die Einführung der Pflicht zur Gliederung nach Restlaufzeiten bis 1998 aufzuschieben, kein Gebrauch gemacht werden soll. Sie hält an ihrer Meinung fest, daß die Bankenaufsicht die Angabe von Restlaufzeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben spätestens ab 1993 benötigt. Auch im Interesse der Vergleichbarkeit der Abschlüsse der inländischen Kreditinstitute mit denen der Kreditinstitute in anderen EG-Mitgliedstaaten soll an der im Regierungsentwurf vorgesehenen Rechnung festgehalten werden.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates verursachen, auch soweit sich die Bundesregierung gegen sie ausspricht, keine Kosten für den Bundeshaushalt. Die möglichen zusätzlichen Kosten, die durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Konzernrechnungslegungsvorschriften den Ländern entstehen können (vgl. Anmerkung A. VI. der Begründung), werden durch die Vorschläge nicht verändert. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

